

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach baden-württembergischem Landesrecht errichtet werden. In ihm werden die Universität Karlsruhe und die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH) in einheitlicher Rechtsform zusammengeführt. Mit dem KIT sollen die seit Jahrzehnten vorgegebene, aber zunehmend auch als trennendes Hindernis für den wissenschaftlichen Fortschritt erkannte „Versäulung“ und das Nebeneinander von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufgebrochen und soweit möglich überwunden werden. Durch diese erstmalige Fusion einer nationalen Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Forschungsuniversität soll die deutschlandweit größte Forschungs- und Lehrinstitution entstehen. Sie ermöglicht eine einzigartige Zusammenführung international herausragender Forschung und Lehre in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Das KIT soll insbesondere zum führenden europäischen Zentrum der Energieforschung ausgebaut werden. Seine weitere Entwicklung soll durch gemeinsame zentrale Organe, eine abgestimmte Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung und durch eine darauf abgestellte Berufungspolitik und Bau- und Investitionsplanung vorangetrieben werden.

Die Universität Karlsruhe war in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder mit ihrem Gesamtkonzept und der damit verbindlich verfolgten Umsetzung der Idee des Zusammenwachsens von Universität und Forschungszentrum Karlsruhe erfolgreich und konnte sich bereits in der ersten Auswahlrunde im Jahr 2007 beim Wissenschaftsrat und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in hartem Wettbewerb durchsetzen. Die internationalen Gutachter lobten dieses Konzept und empfahlen nachhaltig, auf den weiteren Zusammenschluss hinzuwirken.

In der Zwischenzeit wurden von der Universität Karlsruhe, der FZK GmbH, vom Bund und vom Land zahlreiche weitere Schritte in Richtung einer Fusion unternommen. So hat das Land im Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) gesetzliche Sonderregelungen geschaffen, die schon im Vorfeld der Fusion eine Verschränkung der Organe der Universität und der FZK GmbH ermöglichten, um so das Zusammenwachsen zu befördern.

Die mit diesem Gesetz als nächste Stufe vorgesehene vollständige Fusion der beiden Einrichtungen Universität und FZK GmbH grenzt das KIT von allen anderen, in Deutschland bisher praktizierten und derzeit geplanten institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit ab, die die Ebene der intensiven Kooperation letztlich nicht verlassen. Der KIT-Prozess ist auch nach erfolgter Fusion auf Weiterentwicklung angelegt. Es sollen weitere Schritte folgen, in denen die Handlungsspielräume in wissenschaftlicher, finanztechnischer und personalrechtlicher Hinsicht vergrößert und insbesondere das KIT selbst Arbeitgeber seines Personals und Träger seines Vermögens werden soll.

B. Wesentlicher Inhalt

Die gesetzgeberischen Schwerpunkte liegen in den beiden ersten Artikeln des Gesetzes. Artikel 1, das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG), regelt den Status, die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation und die Arbeit des KIT. Artikel 2 enthält das Gesetz zur Errichtung des KIT. In ihm finden sich die Errichtungsanordnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes, Regelungen zu den Gründungsorganen und sonstige Übergangsregelungen. Es folgen erforderliche Änderungen in anderen Gesetzen.

Das Gesetz führt die Aufgaben der beiden bisherigen Einrichtungen in einer Rechtseinheit, dem KIT, zusammen. Ebenso wie die Hochschulen des Landes wird das KIT eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Das KIT-Gesetz ist auf maximale Synergie bei gleichzeitiger Wahrung der Vorgaben des Grundgesetzes (GG) und der Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) angelegt. Nach Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 1 GG dürfen Bund und Land zusammenwirken bei der Förderung einer Forschungseinrichtung „außerhalb von Hochschulen“. Dies bedingt, dass das KIT nicht insgesamt Hochschule sein kann, insbesondere nicht der Bereich des KIT, in dem künftig die von Bund und Land gemeinsam finanzierte Großforschung nach Artikel 91 b Abs. 1 GG betrieben wird. Das Gesetz ordnet dem KIT daher zwei Bereiche mit jeweils eigenen Aufgaben zu: Der Großforschungsbereich mit der Großforschungsaufgabe – das sind die bisherigen FZK-Aufgaben – und den Universitätsbereich mit den Aufgaben der bisherigen Universität Karlsruhe („Zwei-Aufgaben-Modell“). Gemeinsame zentrale Organe steuern beide Bereiche: Dies sind Vorstand, Aufsichtsrat und KIT-Senat. Weitere Regelungen stellen sicher, dass die Vorgaben des Artikels 91 b Abs. 1 GG eingehalten werden, nach denen sich der Bund nicht an der Finanzierung von Hochschulen beteiligen darf. Aus diesem Grund wird beispielsweise ein Sondervermögen Großforschung geschaffen, das die Beiträge des Bundes und des Landes für die Großforschung nach Artikel 91 b Abs. 1 GG aufnimmt. Aus ihm wird die Erfüllung der Großforschungsaufgabe finanziert. Dieses Sondervermögen wird vom Vermögen des Landes und der Universität getrennt gehalten. Auch die Artikel 20 und 85 LV erfordern, dass der Universitätsbereich innerhalb des KIT adäquate Regelungen erhält, die die wissenschaftliche Freiheit und Selbstverwaltung für diesen Bereich gewährleisten. Dem tragen die Regelungen zum Universitätsbereich Rechnung.

Diese verfassungsrechtlich gebotene „dualistische Grundanlage“ des KIT wird allerdings überwölbt vom Gedanken des Zusammenführens, Verbindens und Verschränkens sowie der Synergie. Dies stellt bereits die Zieldefinition des § 1 KITG

in den Mittelpunkt. Dem wird ferner Rechnung getragen durch die Pflicht zur gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplanung, durch die gemeinsamen zentralen Organe, durch die Mitwirkung der Wissenschaftler des einen Bereichs im jeweils anderen Bereich (§ 15 KITG) und die Schaffung von Möglichkeiten gemeinsamer Forschung (§ 12 KITG), wengleich – aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen – bei grundsätzlich getrennter Finanzierung.

Das KIT-Gesetz regelt ferner das Zusammenwirken von Bund und Land. Zentral findet dieses in der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 KITG) statt, über die Bund und Land ihre Verantwortung für das KIT ausüben. Bund und Land wirken ferner bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in der Findungskommission zusammen. Sie sind an der Auswahl der Vorstandsmitglieder beteiligt und bestellen diese nur im wechselseitigen Einvernehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Großforschungsbereich des künftigen KIT wird – wie bisher die FZK GmbH – von Bund und Land gemeinsam nach dem Schlüssel 90 zu 10 finanziert. Der Universitätsbereich wird wie bisher die Universität Karlsruhe aus dem Landeshaushalt finanziert, sodass unter diesem Aspekt keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt entstehen. Es sind allerdings zusätzliche (einmalige) Kosten für den Vollzug der Übertragung des Vermögens der FZK GmbH auf das neue Sondervermögen des Landes zu erwarten (Notar, Grundbuch), ferner gegebenenfalls Grunderwerbsteuer für das zu übertragende Erbbaurecht in Höhe von 3,5% des von der Oberfinanzdirektion noch zu ermittelnden Wertes des FZK-Vermögens.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 9. Juni 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Zusammenführung
der Universität Karlsruhe und der For-
schungszentrum Karlsruhe GmbH im
Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Zusammenführungsgesetz)**

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1 Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie

- § 1 Ziele
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen
- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT
- § 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
- § 8 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 9 Zusammensetzung des KIT-Senats
- § 10 Aufgaben des KIT-Senats
- § 11 Dezentrale Organisation
- § 12 Organisation der KIT-Forschung
- § 13 Personal
- § 14 Wissenschaftliches Personal
- § 15 Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich
- § 16 Chancengleichheit
- § 17 Finanzwesen
- § 18 Sondervermögen Großforschung
- § 19 Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht
- § 20 Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes
- § 21 Namensschutz; Ordnungswidrigkeit

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

- § 1 Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie
- § 2 Vermögensübernahme
- § 3 Gründungsorgane des KIT; Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane
- § 4 Personalrechtliche Übergangsregelungen
- § 5 Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
- § 6 Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit
- § 7 Körperschaftsvermögen der Universität

Artikel 3 Änderung des Landeshochschulgesetzes

Artikel 4 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 6 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften; Neubekanntmachungsermächtigung

Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Gesetz – KITG)

§ 1

Ziele

(1) Ziel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist die Zusammenführung der Aufgaben einer Universität und einer Einrichtung der Großforschung nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungseinrichtung) in einer Rechtsperson. Dabei werden insbesondere die universitäre und außeruniversitäre Forschung und die Aktivitäten zur Gewinnung von Innovationen am Standort Karlsruhe zusammengeführt. Die Ziele des KIT umfassen die universitäre wie die programmorientierte Forschung im Auftrag des Staates, die akademische Lehre und die Innovationsgewinnung in ihrer Wechselwirkung mit Forschung und Lehre. Eine übergreifende und zusammenhängende Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung bildet die Basis für die Erreichung der Ziele des KIT.

(2) In der Forschung verfolgt das KIT insbesondere das Ziel, die Forschungskompetenzen und -kapazitäten zu bündeln und zu verschränken. In geeigneten Themenfeldern soll es den Zyklus von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis zum Technologietransfer abdecken.

(3) Durch die Verbindung von Universitäts- und Großforschungsaufgaben soll eine frühzeitige Integration der in der Großforschung gewonnenen Erkenntnisse in die akademische Lehre und der Zugang der Studierenden zur Infrastruktur einer Großforschungseinrichtung ermöglicht werden. Nachwuchsförderung und Großforschung sollen vernetzt werden, insbesondere soll den Nachwuchskräften verstärkt die Mitwirkung in der Großforschung und den in der Großforschung tätigen Wissenschaftlern die Mitwirkung in der Nachwuchsförderung und der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern der verschiedenen Qualifikationsstufen im universitären Rahmen ermöglicht werden. Aus der Verbindung universitärer Forschung und Großforschung sollen besondere Angebote für Studierende, Doktoranden und Postdoktoranden erwachsen.

(4) Im Bereich der Innovation hat das KIT das Ziel, den Zugang der Wirtschaft zu den im KIT vorhandenen Kompetenzen zu verbessern und den Technologietransfer in die Wirtschaft zu stärken. Das KIT betreibt aus der Verbindung von universitärer Forschung, Großforschung und Innovation erwachsende wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 2

Aufgaben

(1) In Verfolgung der Ziele nach § 1 nimmt das KIT die Aufgabe einer Universität (Universitätsaufgabe) und die Aufgabe einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungsaufgabe) nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(2) Die Erfüllung der Universitätsaufgabe richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es in diesem Gesetz für anwendbar erklärt wird. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe ist das KIT Universität gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG.

(3) Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787) wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien. Diese Aufgabe umfasst

1. Forschung und Entwicklung,
2. den Aufbau von Forschungsanlagen sowie die Durchführung von Versuchs- und Betriebsprogrammen auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand,
3. die Nutzbarmachung von gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen durch Übertragung an Unternehmen der Wirtschaft, Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Wissenschaft sowie die sachverständige Beratung zuständiger Stellen in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.

Das KIT kann mit Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) im Großforschungsbereich weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und technischen Entwicklung übernehmen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(4) Unbeschadet der in diesem Gesetz eröffneten Möglichkeiten und Pflichten zur Zusammenarbeit und zur Schaffung gemeinsamer Bereiche erfüllt das KIT seine Aufgaben jeweils in den rechtlich unselbständigen Bereichen Universität (Universitätsbereich) und Großforschung (Großforschungsbereich). Der Großforschungsbereich ist nicht Hochschule im Sinne des Hochschul-

rechts. Im Rahmen der durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der sich aus Artikel 91 b Abs.1 GG ergebenden Bedingungen schafft sich das KIT die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Strukturen.

§ 3

Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) Das KIT ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Es hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und handelt, auch in Weisungsangelegenheiten, in eigenem Namen.

(2) Das KIT gibt sich eine Gemeinsame Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Gemeinsame Satzung besteht aus der Grundordnung im Sinne von § 8 Abs.4 LHG und der Grundsatzung, die Angelegenheiten des Großforschungsbereichs regelt, soweit es in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ferner enthält die Gemeinsame Satzung übergreifende Regelungen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Die Gemeinsame Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Hinsichtlich der Grundsatzung und der übergreifenden Regelungen bedarf die Erteilung der Zustimmung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) Das KIT kann seine Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. In Weisungsangelegenheiten und Angelegenheiten des Großforschungsbereichs können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(4) Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Das KIT führt ein eigenes Siegel, das der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bedarf; bis dahin führt es ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

(6) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, gilt § 8 Abs. 2 LHG.

(7) Die Mitglieder des KIT sind dem Universitätsbereich oder dem Großforschungsbereich zugeordnet. Für die Mitgliedschaft und Mitwirkung im KIT, für Wahlen und Verfahrensregelungen gelten die §§ 9, 10 Abs. 2 und 4 bis 8 LHG entsprechend; § 10 Abs. 1 LHG gilt für die Besetzung des Universitätsteils des KIT-Senats entsprechend; § 10 Abs. 3 LHG gilt für Entscheidungen innerhalb des

Universitätsteils des KIT-Senats entsprechend. Die Gemeinsame Satzung regelt, in welchem Bereich Hochschul-lehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die über gemeinsame Berufungen gewonnen wurden und die auch im Großforschungsbereich tätig sind, ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ihr aktives und passives Wahlrecht, ausüben.

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe des KIT sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der KIT-Senat.

§ 5

Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet das KIT. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für Lehre und akademische Angelegenheiten (Universitätsbereich, ohne Forschung),
3. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Innovation,
4. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Information,
5. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen,
6. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Personal.

Der Vorstand führt die Bezeichnung „Präsidium“. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder und des Zuschnitts der Geschäftsbereiche treffen; er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.

(2) Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Innerhalb dieser Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder fest. Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO); der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem anderen sachkundigen Vorstandsmitglied oder einem sachkundigen leitenden Mitarbeiter vertreten werden kann. Im Übrigen gilt § 16

Abs.2 Satz 4 bis 6 sowie Abs.5 bis 7 LHG entsprechend.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Gemeinsamen Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, im Großforschungsbereich auch für Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der für das KIT verfügbaren Stellen und Mittel, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen nach § 14 LHG,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für Mitglieder der Fakultätsvorstände, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 4 LBesG mit ein. Der Vorstand ist außerdem für Entscheidungen nach den Grundsätzen für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) im Großforschungsbereich zuständig.

(4) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten des Großforschungsbereichs:

1. Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben,
2. Initiierung, Koordination und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und sonstigen wissenschaftlich-technischen Arbeiten einschließlich der Koordinierung und Fortschreibung der Programmanträge,
3. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, der Programme und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen,
4. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen; Rahmen- oder Einzelordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen,
5. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse,
6. die Aufteilung des Personal- und Sachmittelbudgets im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
7. das Erbringen von Leistungs- und Verwendungsnachweisen im Rahmen des wissenschaftlichen Jahresberichts (Fortschrittsbericht).

In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 5 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Aufsichtsrat auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstands und des KIT-Senats. Der Vorstand stimmt im Benehmen mit dem KIT-Senat die Arbeiten der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs aufeinander ab. Die Leiter der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen sind dem Vorstand in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Instituts- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs verantwortlich. Der Vorstand kann ihnen insoweit Weisungen erteilen.

(5) Der Vorstand legt für die Großforschungsaufgabe dem Aufsichtsrat und der Kommission der Zuwendungs-

geber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) in der ersten Jahreshälfte einen mit dem KIT-Senat abgestimmten Fortschrittsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Großforschungsbereichs sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

(6) Beim Vorstand wird ein Ausschuss aus Mitgliedern des Vorstands und gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmerschaft gebildet (Gemeinsamer Ausschuss), sofern der Vorstand oder der Personalrat dies verlangen. Der Gemeinsame Ausschuss soll mindestens sechs Personen umfassen. Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden vom Personalrat entsandt. Im Gemeinsamen Ausschuss erörtern die Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des KIT wesentlich berühren können. Dazu zählen insbesondere die finanzielle Lage des KIT, Rationalisierungsvorhaben, Einführung neuer Arbeitsmethoden, Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Teilen des KIT sowie die Änderung der Betriebsorganisation. Über Gegenstände, die unter Satz 4 fallen, informiert der Vorstand den Gemeinsamen Ausschuss rechtzeitig und umfassend. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gemeinsame Ausschuss im Einvernehmen beider Seiten gibt; lässt sich kein Einvernehmen erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) angerufen werden.

§ 6

Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das KIT. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des KIT-Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer dem KIT hauptberuflich als Professor oder leitender Wissenschaftler (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die

hauptamtlichen Vorstandsmitglieder für den Bereich der Wirtschaft und Finanzen und den Bereich Personal müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich Personal und Wirtschaft, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein; für die übrigen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 entsprechend. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt im KIT wahrnehmen; § 15 Abs. 4 LHG bleibt unberührt. § 48 LHO findet keine Anwendung.

(4) Der Vorstandsvorsitzende wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zum Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden zu Vizepräsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; wird das Dienstverhältnis durch Vertrag begründet, führen sie die Bezeichnung „Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie“ oder „Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie“.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die ernannt werden sollen oder mit denen ein Dienstvertrag geschlossen werden soll; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums, das nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erteilt wird. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen jeweils des Universitäts- und des Großforschungsteils des KIT-Senats (§ 9). § 17 Abs. 5 Satz 5 LHG findet Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des KIT-Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Bund jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu beenden, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abwahl erfolgte, für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(7) § 17 Abs. 4, 8, 9 und 10 LHG gilt entsprechend.

(8) § 18 LHG gilt für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass leitende Wissenschaftler aus dem Großforschungsbereich (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) hauptberuflich tätigen Professoren des Universitätsbereichs gleichgestellt sind.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Bund und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mitglied. Zur Auswahl der weiteren acht Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission gebildet, der

1. drei Mitglieder des Bundes,
2. drei Mitglieder des Landes,
3. drei Mitglieder des KIT-Senats, die dem Universitätsteil (§ 9 Satz 1 Nr. 3) angehören, sowie
4. drei Mitglieder des KIT-Senats aus den Reihen des wissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3)

angehören. Das Nähere zur Bestimmung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und 4 regelt die Gemeinsame Satzung. Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindestens fünf der Vorgeschlagenen dürfen nicht Mitglieder des KIT nach § 3 Abs. 7 sein. Die Mitglieder der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 geben ihre Stimmen jeweils einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb der Gruppe. Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils und des Großforschungsteils des KIT-Senats. Lässt sich in der Findungskommission ein Einvernehmen nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zwei Kandidaten zur Bildung einer Liste vor. Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats, der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des Senats sowie des Bundes und des Landes. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Mitglieder des KIT im Sinne von § 3 Abs. 7 sind, nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr; im Übrigen gilt § 20 Abs. 6 Satz 2 LHG entsprechend. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung des KIT und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der

Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 6 Abs. 6,
 2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 8,
 3. die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
 4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen, zur Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen darüber,
 6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien, im Universitätsbereich nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG,
 7. die Empfehlung an die Kommission der Zuwendungsgeber über die Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen,
 9. die Zustimmung zu einrichtungsübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstands gegenüber dem Bund und dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur des KIT betreffen,
 10. die Stellungnahme zur Gemeinsamen Satzung und deren Änderungen,
 11. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands,
 12. die Erörterung des jährlichen Fortschrittsberichts des Großforschungsbereichs.
- (2) Im Universitätsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
 2. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen

und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

3. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,
4. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

(3) Im Großforschungsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die allgemeinen Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten,
2. der Beschluss über die Grundsätze für eine Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten,
3. die Zustimmung zu
 - a) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben, der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, dem Erlass von Rahmenordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen sowie dem Erlass von Projektordnungen,
 - b) den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie dem Bau-, Betriebs- und Versuchsprogramm der Versuchsanlagen,
 - c) den Grundsätzen für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand in wichtigen forschungspolitischen und wichtigen finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 9

Zusammensetzung des KIT-Senats

Dem KIT-Senat gehören an

1. die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 kraft Amtes,
2. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 kraft Amtes,
3. gewählte Vertreter aus dem Universitätsbereich (Universitätsteil),
4. gewählte Vertreter aus dem Großforschungsbereich (Großforschungsteil).

Dem Universitätsteil gehören KIT-Mitglieder aus dem Universitätsbereich, dem Großforschungsteil KIT-Mitglieder aus dem Großforschungsbereich an. Das Nähere über Zahl und Zusammensetzung regelt die Gemeinsame Satzung. Die Senatsteile nach Satz 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils gleich viele stimmberechtigte Mitglieder haben. Im Universitätsteil müssen alle Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG und im Großforschungsteil Angehörige des wissenschaftlichen (§ 14 Abs. 3) sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs stimmberechtigt vertreten sein (Wahlmitglieder). Dem Großforschungsteil gehören mindestens so viele stimmberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter des Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) an wie stimmberechtigte Akademische Mitarbeiter des Universitätsbereichs (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 LHG) dem Universitätsteil angehören. Die Gemeinsame Satzung regelt die Amtsmitgliedschaft von Inhabern eines Leitungsamtes im Universitäts- und Großforschungsbereich unterhalb der Vorstandsebene; auch solche Amtsmitglieder sind einem Senatsteil nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zuzuordnen. Die Wahl der Mitglieder wird in der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

§ 10

Aufgaben des KIT-Senats

(1) Der KIT-Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, einer dezentralen Gliederung im Großforschungsbereich oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der KIT-Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Satz 3,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 8,
3. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,

4. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
5. Beschlussfassung über die Gemeinsame Satzung, die Bekanntmachungssatzung nach § 3 Abs. 4, die Wahlordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Satz 4 LHG, die Satzungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 LHG, die Satzung nach § 12 Abs. 1 Satz 5, die Satzung nach § 12 Abs. 2 sowie die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2, sowie jeweils über ihre Änderungen,
6. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
7. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit.

(2) Der KIT-Senat ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten des Universitätsbereichs:

1. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
2. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
6. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers.

(3) Der KIT-Senat berät die Kommission der Zuwendungsgeber, den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen wissenschaftlichen und wichtigen technischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung zentraler Forschungsziele und Forschungsaufgaben, bei der Beteiligung an Programmen der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher

Forschungszentren (HGF) und anderen Forschungsprogrammen und bei der Entwicklung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der zentralen Forschungsziele und -aufgaben. Er entscheidet über das Einvernehmen zu den vom Vorstand getroffenen Entscheidungen in den in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Angelegenheiten des Großforschungsbereichs.

(4) Der KIT-Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach Absatz 2 handelt. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie die in Absatz 2 Nr. 3 und 6 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(5) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

§ 11

Dezentrale Organisation

(1) Die Organisation des KIT unterhalb der zentralen Ebene richtet sich vorbehaltlich anderer Regelungen in § 12

1. für den Universitätsbereich nach § 15 Abs. 3 bis 7 LHG und §§ 22 bis 26 LHG;
2. für den Großforschungsbereich nach Absatz 2.

(2) Der wissenschaftlich-technische Teil des Großforschungsbereichs wird als Matrixorganisation von Programmen und Instituten organisiert. Weitere Organisationsregeln werden vom Vorstand in einer Organisationsordnung im Benehmen mit dem KIT-Senat geregelt. Für die Institute werden Institutsordnungen erlassen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4); in ihnen ist eine angemessene Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen. Die Leiter der Institute tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und für die Verwendung der Finanzmittel ihrer Institute.

§ 12

Organisation der KIT-Forschung

(1) Zur Erreichung der Ziele des KIT nach § 1 wird die Forschung im KIT unter Wahrung der Festlegungen in § 14 Abs. 1 sowie in § 17 bereichsübergreifend verschränkt (KIT-Forschung). Dazu bedient sich das KIT entsprechender Formen der Forschungsorganisation, wie bereichsübergreifender Kompetenzbereiche, Kompetenzfelder, KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte. Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlässt der KIT-Senat allgemeine Regelungen über Aufgaben, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Über die Einrichtung dieser Einheiten entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Durch Satzung kann vorgesehen werden, dass Angehörige des wissenschaftlichen Personals des KIT hinsichtlich der Forschung einer Einheit nach Satz 2 zugeordnet werden.

(2) Zur Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des KIT, insbesondere für die Verschränkung der KIT-Forschung, können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von §§ 15 Abs. 3 bis 7, 22 bis 26 und 28 LHG zugelassen werden (Optimierungsklausel).

(3) Die Mitarbeit in Forschungseinheiten nach Absatz 1 gehört zur Dienstaufgabe des wissenschaftlichen Personals des KIT. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bei Hochschullehrern durch entsprechende Festlegung in der Funktionsbeschreibung der Stelle und der Dienstaufgabenbeschreibung, bei leitenden Wissenschaftlern und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals des KIT vertraglich sicherzustellen.

§ 13

Personal

(1) Personen, die am KIT aus Mitteln des Staatshaushaltsplans oder aus Zuwendungen auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG beschäftigt werden, stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit das KIT. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 96 Abs. 2 und 3 LBG gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 wahrgenommen haben. Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorge-

setzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht Beamter, so ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal, ist auch dieses nicht Beamter, das weitere beamtete lebensälteste hauptamtliche Vorstandsmitglied untere Disziplinarbehörde.

(4) Entstehen Beschäftigten des KIT durch eine geplante Betriebsänderung wirtschaftliche Nachteile, so einigen sich der Vorstand des KIT und die Personalvertretung (Beteiligte) auf Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Milderung dieser Nachteile. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 8 LPVG auf Antrag eines Beteiligten eine Empfehlung zur Streitbeilegung (Schiedsspruch). Wird dieser Schiedsspruch nicht von beiden Seiten angenommen, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Wissenschaftsministerium, soweit der Großforschungsbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Schlichtungsstelle und Wissenschaftsministerium haben vorrangig eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Keine Betriebsänderungen im Sinne von Satz 1 sind die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen oder gemeinsamen Einrichtungen nach § 15 Abs. 6 LHG sowie des Informationszentrums nach § 28 LHG.

(5) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 14

Wissenschaftliches Personal

(1) Das wissenschaftliche Personal des KIT setzt sich aus dem wissenschaftlichen Personal des Universitätsbereichs (Absatz 2) und dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs (Absatz 3) zusammen.

(2) Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Universitätsbereich gelten die §§ 44 bis 57 LHG.

(3) Das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs gliedert sich in

1. Wissenschaftler, die Funktionen als Leiter von Instituten, selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, die in ihrer Bedeutung den Instituten gleichgestellt sind, oder von Projekten, wenn das Projekt über den Rahmen eines Instituts oder einer wissenschaftlichen Abteilung hinausgeht, oder eine nach Feststellung des Vorstandes gleichwertige Funktion wahrnehmen (leitende Wissenschaftler), und
2. wissenschaftliche Mitarbeiter; als solche gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter.

Programmleiter, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllen und in einem Berufungsverfahren nach Absatz 4 Satz 2 ausgewählt wurden, gehören zur Gruppe der leitenden Wissenschaftler.

(4) Leitende Wissenschaftler nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 müssen über die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an Hochschulen nach § 47 LHG verfügen. Für sie wird ein Berufungsverfahren in sinn gemäßer Anwendung von § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LHG durchgeführt; die Berufungskommission wird vom Vorstand gebildet. Das Nähere zum Verfahren und zur Zusammensetzung der Berufungskommission regeln die vom Vorstand zu erlassenden Leitlinien für Berufungsverfahren, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Der Vorstand kann leitenden Wissenschaftlern die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion, der Bezeichnung „Professor und Forschungsdirektor am KIT“ verleihen; § 49 Abs. 5 Satz 2 LHG gilt sinngemäß. Neben den allgemeinen Pflichten der Mitwirkung in Organen, Gremien, Ausschüssen und sonstigen Wahlämtern obliegt ihnen als Dienstaufgabe Forschung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT und die Leitung der ihnen anvertrauten Forschungseinheiten (Institute, Programme, Abteilungen, Projekte). Ihre Rechte bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe bestimmen sich nach § 15. Die Fakultäten können leitende Wissenschaftler durch Kooptation zu Mitgliedern bestellen; im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im KIT-Senat oder Aufsichtsrat gelten sie als Angehörige des Großforschungsbereichs.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Großforschungsbereichs tätigen Mitarbeiter, die in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen und nicht leitende Wissenschaftler im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind; im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Ihnen obliegt die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Großforschungsbereich im Rahmen der Vorgaben und Entscheidungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit, der sie zugeordnet sind.

§ 15

Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich

(1) Leitende Wissenschaftler des Großforschungsbereichs haben im Universitätsbereich im Rahmen der für Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG geltenden Bestimmungen das Recht der professoralen Lehre, der Mitwirkung in Prüfungen, der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden und der Mitwirkung in der Förderung des wissenschaftlichen Nach-

wuchses; sie sind berechtigt, die weiteren in § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG beschriebenen Aufgaben im Rahmen der für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen wahrzunehmen. Die von leitenden Wissenschaftlern für den Universitätsbereich erbrachten Dienstleistungen werden zwischen dem Universitätsbereich und dem Großforschungsbereich verrechnet, sofern sie mit den zuständigen Verantwortlichen des Universitätsbereichs (zum Beispiel Fakultätsvorstand, Prüfungsamt) abgestimmt waren und der leitende Wissenschaftler dafür eine Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich erhalten hat; nimmt er Lehraufgaben im Universitätsbereich ohne Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich wahr, so kann er hierfür eine Vergütung aus den Mitteln des Universitätsbereichs nach den dort geltenden Regeln erhalten. Lehrleistungen, die Wissenschaftler des Großforschungsbereichs in Wahrnehmung ihrer Rechte nach Satz 1 im Universitätsbereich erbringen, dienen der Verbesserung der Relation von Lehrangebot zur Lehnachfrage und bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht. Die Sätze 2 und 3 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter entsprechend.

(2) Ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG kann mit seiner Zustimmung von seinen Pflichten nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt werden, sofern ihm für die Dauer und im Umfang der Freistellung die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich zur Wahrnehmung im Hauptamt übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Das KIT erstattet dem Land die Besoldungsausgaben zusätzlich eines Versorgungszuschlags je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig aus den Mitteln des Großforschungsbereichs. Für eine Beurlaubung des Hochschullehrers zur Wahrnehmung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich in einem Beschäftigungsverhältnis gilt § 49 Abs. 3 Satz 1 bis 5 LHG entsprechend. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich den Versorgungszuschlag.

(3) Soll ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG im Großforschungsbereich Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wahrnehmen, ohne von seinen Pflichten als Hochschullehrer nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt oder von seinem Amt beurlaubt zu werden, so wird ihm die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben im Nebenamt mit seiner Zustimmung vom Vorstand übertragen; die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts finden keine Anwendung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 wird ihm eine Funktionszulage nach § 12 a LBesG gewährt. Das KIT erstattet dem Land die Zulage aus den Mitteln des Großforschungsbereichs.

(4) Hochschullehrern, die nach den Absätzen 2 oder 3 mit der Aufgabenwahrnehmung im Großforschungsbereich betraut werden, kann der Vorstand, in Abhängig-

keit von der wahrgenommenen Funktion, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Forschungsdirektor am KIT“ verleihen.

§ 16

Chancengleichheit

(1) Alle Beschäftigten des KIT, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigen diese in allen Aufgabenbereichen als durchgängige Leitprinzipien.

(2) Auf das wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs finden § 2 Abs. 3 Satz 1, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7, 10 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 2 LHG Anwendung.

(3) Für die nicht unter Absatz 2 fallenden Beschäftigten (sonstige Beschäftigte) gilt das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ChancenG findet keine Anwendung, soweit für außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen die Geltung des Chancengleichheitsgesetzes ausgeschlossen wird.

(4) Dienststellenleitung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 ChancenG ist der Vorstandsvorsitzende.

(5) In der Dienststelle nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b LPVG wählen das wissenschaftliche weibliche Personal des Großforschungsbereichs und das nicht-wissenschaftliche weibliche Personal abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 ChancenG aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen der Beauftragten für Chancengleichheit.

(6) Zusätzlich zur Beauftragten für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 1 ChancenG bestellt die Dienststellenleitung drei fachliche Beraterinnen für das nicht-wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs, das nicht-wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs und für das wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Personal des Großforschungsbereichs. Die Dienststellenleitung legt zu Beginn der Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit fest, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Beauftragten für Chancengleichheit, ihrer Stellvertreterinnen und der fachlichen Beraterinnen sowie den Umfang ihrer jeweiligen Entlastung. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist Senatsmitglied nach § 9 Satz 1 Nr. 2.

(7) Für sonstige Beschäftigte sollen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, soweit möglich ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch oder besonderen Auswahlverfahren eingeladen werden, soweit sie die von der personalverwaltenden

Dienststelle vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(8) Die Beauftragte für Chancengleichheit berichtet dem KIT-Senat jährlich über Fälle nach § 21 Abs. 1 ChancenG.

§ 17

Finanzwesen

(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Sondervermögens Großforschung richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft geltenden Regelungen.

(2) Der KIT-Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen regelt; der Vorstand unterbreitet den Vorschlag für die Finanzordnung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg. Ferner bedarf die Satzung hinsichtlich der Regelungen, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens Großforschung betreffen, der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber und des Bundes. Die Finanzordnung regelt auch die Finanzbeziehungen zwischen Universitäts- und Großforschungsreich.

(3) Das KIT unterhält eine Innenrevision.

§ 18

Sondervermögen Großforschung

(1) Das Sondervermögen Großforschung hat die Aufgabe, die Erfüllung der Großforschungsaufgabe des KIT nach § 2 Abs. 3 zu finanzieren. Zuwendungen des Bundes und der Landeszuschuss auf Grund der Vereinbarung über die Förderung des KIT fließen dem Sondervermögen Großforschung zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sondervermögens Großforschung beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Großforschung über.

(2) Die Mittel des Sondervermögens Großforschung sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu verwenden; eine Verwendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

(3) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des Landes Baden-Württemberg; es wird vom KIT verwaltet. Das Sondervermögen Großforschung ist vom übrigen Vermögen des Landes und des KIT sowie

von deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(4) Das Sondervermögen Großforschung ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens Großforschung ist Karlsruhe.

§ 19

Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

(1) Bund und Land wirken in Fragen der Finanzierung der Großforschungsaufgabe des KIT in der beim KIT eingerichteten staatlichen Kommission der Zuwendungsgeber (Kommission) zusammen. In der Kommission erörtern und behandeln die Zuwendungsgeber in vertrauensvoller Zusammenarbeit die die Großforschungsaufgabe des KIT betreffenden gemeinsamen Fragen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bund und vom Land benannt und vom Wissenschaftsminister bestellt. Die Stimmverhältnisse spiegeln die Finanzierungsanteile der Großforschungsanteile wider; Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission der Zuwendungsgeber, die finanzielle Auswirkungen für einen der beiden Zuwendungsgeber haben, dürfen nicht gegen dessen Stimme getroffen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe betreffen, soweit sie nicht nur den Universitätsbereich betreffen, in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Kommission:

1. allgemeine Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Struktur- und Entwicklungsplan,
3. außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können,
4. Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
5. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsmaßnahmen,
6. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des Großforschungsbereichs,
7. Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und der Austritt aus diesen; allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
8. die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2 und Personalregelungen; solche Regelungen sind nur zulässig, sofern nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Für die staatliche Mitwirkung und die Aufsicht bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 gelten die §§ 66 bis 68 LHG entsprechend. Die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Abs. 3 unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung dieser Rechtsaufsicht entsprechend.

§ 20

Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes

(1) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt. § 12 Abs. 4 bis 6 LHG gilt für das KIT entsprechend.

(2) Für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Anwendung: § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4; § 2, soweit sein Inhalt die Universitäten betrifft; § 3; § 4, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; §§ 5 und 6; § 7, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; § 10; § 11 Abs. 3 und Abs. 6; § 12; § 15 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 sowie die Absätze 5 bis 7; §§ 22 bis 26; §§ 28 bis 37; §§ 38 bis 65 sowie §§ 73 bis 75. § 46 Abs. 1 Satz 1 LHG findet nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Das Körperschaftsvermögen der Universität (Körperschaftsvermögen) wird Körperschaftsvermögen des KIT; es steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung; § 14 LHG gilt weiterhin. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Körperschaftsvermögen oder sonst in Wahrnehmung der Universitätsaufgabe abschließt, wird das Sondervermögen Großforschung weder berechtigt noch verpflichtet. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Sondervermögen Großforschung oder sonst in Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe abschließt, wird das Körperschaftsvermögen der Universität weder berechtigt noch verpflichtet. Körperschaftsvermögen und Sondervermögen Großforschung sind getrennt zu halten.

§ 21

Namenschutz; Ordnungswidrigkeit

(1) Die Bezeichnungen „Karlsruher Institut für Technologie“ oder eine fremdsprachige Übersetzung oder die Abkürzung „KIT“ darf nur vom Karlsruher Institut für Technologie geführt werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Satz 1 für eine Bildungseinrichtung eine Bezeichnung oder Abkürzung nach Satz 1 oder eine auf das Karlsruher Institut für Technologie hinweisende Be-

zeichnung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Bezeichnung „Universität Karlsruhe“ bleibt zur Verwendung durch das KIT bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 weiterhin geschützt. § 75 LHG findet insoweit weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Errichtungsgesetz – KIT-ErrichtG)

§ 1

Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

Das Land errichtet mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Dieses erfüllt die Aufgaben der Universität Karlsruhe und einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des KIT-Gesetzes (KITG). Das KIT ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG rechtsidentisch mit der Universität Karlsruhe; es nimmt deren bisherige Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten weiter wahr.

§ 2

Vermögensübernahme

Zur Erfüllung der Aufgabe einer Einrichtung der Großforschung nach § 1 Satz 2 durch das KIT übernimmt das Land im Wege der Vermögensübertragung nach § 174 des Umwandlungsgesetzes das Vermögen der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH). Das auf das Land übertragene Vermögen geht in das Sondervermögen Großforschung nach § 18 KITG über.

§ 3

Gründungsorgane des KIT; Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane

(1) Der Wissenschaftsminister bestellt für den Gründungsvorstand die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KITG. Er kann eine Position im Gründungsvorstand zwei Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Auf die Mitglieder des Gründungsvorstandes finden § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass die

Amtszeit vier Jahre beträgt, sowie Satz 3 bis 5, ferner Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 7 KITG Anwendung.

(2) Der Gründungsaufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem vom Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung zu bestellenden Vorsitzenden, je einem Vertreter des Bundes und des Landes sowie vier Personen, die der Aufsichtsrat der Universität Karlsruhe und vier Personen, die der Aufsichtsrat der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht wählt; die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung bestellt.

(3) Der Gründungssenat besteht

1. aus den Mitgliedern des Gründungsvorstandes,
2. aus den vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten des KIT nach § 6 Abs. 7 Satz 4,
3. für den Universitätsteil aus
 - a) elf Dekanen,
 - b) sechs Professoren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG),
 - c) drei akademischen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - d) drei Studierenden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG sowie
 - e) zwei sonstigen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG;

die Mitglieder nach den Buchstaben b bis e werden vom Senat der Universität aus seinen Reihen nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt,

4. für den Großforschungsteil aus 23 Mitgliedern, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH aus seiner Mitte nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden; dabei sind alle bisher im Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH vertretenen Gruppen zu berücksichtigen. Ferner wählt der Wissenschaftlich-Technische Rat aus dem Kreis des nicht-wissenschaftlichen Personals der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht zwei weitere Senatsmitglieder für den Großforschungsteil. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rats.

Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die sowohl dem Senat der Universität als auch dem Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH angehören, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht im Senat der Universität wahr.

(4) Die Amtszeit von Gründungsaufsichtsrat und Gründungssenat endet mit Ablauf des 30. September 2011.

Bis dahin treffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme des KIT erforderlich sind; insbesondere sind die Gemeinsame Satzung und die Wahlordnung zu erlassen und die für die Konstituierung der regulären Organe erforderlichen Wahlen durchzuführen. Im Übrigen bemessen sich Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren des Gründungsvorstands, des Gründungsaufsichtsrats und des Gründungssenats nach den Regelungen des KIT-Gesetzes für den Vorstand, den Aufsichtsrat und den KIT-Senat. Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Gründungssenat beträgt ein Jahr. Nachwahlen, die wegen Ablaufs der Amtszeit oder sonstigem Ausscheiden eines Studierendenvertreters erforderlich werden, nimmt der Fachschaftsrat nach § 25 Abs. 4 Satz 5 LHG nach dem Mehrheitswahlrecht vor.

(5) Der Vorsitzende des Gründungsvorstands trägt dafür Sorge, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Wahlakte bis spätestens einen Monat, die nach Absatz 3 erforderlichen Wahlakte bis spätestens am Tag vor Errichtung des KIT vorgenommen worden sind. Die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern Wahlakte nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen sind, unverzüglich nach der Wahl statt. Gründungsvorstand und Gründungssenat werden vom Vorsitzenden des Gründungsvorstands, der Gründungsaufsichtsrat von dessen Vorsitzenden einberufen. Der Gründungssenat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Amtszeit des Vorstands, des Senats und des Aufsichtsrats der Universität Karlsruhe und ihrer Mitglieder endet mit Errichtung des KIT nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

Personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Das Beamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitglieds des Vorstands der Universität Karlsruhe endet mit der Errichtung des KIT kraft Gesetzes. Gehört es nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes an, tritt es mit Errichtung des KIT für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das hauptamtliche Mitglied des Vorstands der Universität Karlsruhe vom Wissenschaftsminister nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstands des KIT bestellt wird; in diesem Fall endet das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Ablauf der Zeit, für die es begründet worden ist. Endet die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstands des KIT vor dem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; endet das Beamtenverhältnis auf Zeit vor dem Ablauf der Dauer der Bestellung zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstands des KIT nach § 3 Abs. 1 Satz 1, so wird auf

Antrag des Bestellten das Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend verlängert, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

(2) Sind an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH beurlaubt worden, so gilt diese Beurlaubung nach Errichtung des KIT als Beurlaubung nach § 15 Abs. 2 Satz 4 bis 6 KITG weiter.

(3) Nebentätigkeitsgenehmigungen, die an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH erhalten haben, gelten nach Errichtung des KIT als Übertragung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich des KIT im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 KITG. Endet eine Nebentätigkeitsgenehmigung nach Satz 1 nach Errichtung des KIT und soll die Tätigkeit des Professors im Großforschungsbereich fortgesetzt werden, so ist nach § 15 Abs. 3 KITG zu verfahren.

(4) § 12 Abs. 3 KITG ist nicht anwendbar auf Hochschul-lehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die vor Errichtung des KIT an die Universität Karlsruhe berufen wurden, es sei denn, die Pflicht nach § 12 Abs. 3 KITG wird in einem Verfahren zur Änderung der Dienstaufgaben (§ 46 Abs. 3 LHG) zum Gegenstand der Dienstaufgaben gemacht.

§ 5

Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Die von der FZK GmbH auf das Land übergehenden Arbeitnehmer erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten am KIT. Sofern sie zum wissenschaftlichen Personal zählen, ordnet sie der Vorstand den organisationsrechtlichen Personalkategorien nach § 14 Abs. 3 KITG zu.

(2) Der Geschäftsbereich Forschung der FZK GmbH, insbesondere Institute, Projekte, Programme, bildet, soweit er auf das KIT übergeht, mit Errichtung des KIT den Großforschungsbereich des KIT; die in diesem Bereich in der FZK GmbH bestehende Gliederung und Organisation bleibt im Großforschungsbereich des KIT bestehen, bis die nach dem KIT-Gesetz dafür zuständigen Organe sie ändern. Regelungen, Richtlinien und Beschlüsse der FZK GmbH für den wissenschaftlichen Bereich gelten im Großforschungsbereich des KIT weiter, bis sie von den nach dem KIT-Gesetz zuständigen Organen im dort vorgesehenen Verfahren geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

§ 6

*Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen;
Chancengleichheit*

(1) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) werden ein Übergangspersonalrat und eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet.

(2) Der Übergangspersonalrat nach Absatz 1 besteht aus

1. den Mitgliedern des Personalrats bei der Universität Karlsruhe und
2. einer der Gruppe der Arbeitnehmer im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechenden Anzahl von Arbeitnehmern, die am Tag vor der Errichtung des KIT Mitglied im Betriebsrat der FZK GmbH mit Ausnahme der Außenstelle in Garmisch-Partenkirchen waren.

Die Mitglieder des Betriebsrats der FZK GmbH wählen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 aus ihrer Mitte. Ersatzmitglieder sind

1. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 1 deren bisherige Ersatzmitglieder und
2. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 2 die nicht in den Übergangspersonalrat eingetretenen Mitglieder des Betriebsrats sowie im Übrigen die bisherigen Ersatzmitglieder nach § 25 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Absatz 1 besteht aus

1. den fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Universität Karlsruhe und
2. den neun Jugend- und Auszubildendenvertretern der FZK GmbH.

Für Ersatzmitglieder gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. a LPVG besteht der am Tag vor der Errichtung des KIT in der Außenstelle der FZK GmbH in Garmisch-Partenkirchen vorhandene Betriebsrat als Übergangspersonalrat fort.

(5) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nach Absatz 1 die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt;
2. zu der Beratung und der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, treten in den Übergangspersonalrat

nach Absatz 1 so viele Ersatzmitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 zusätzlich ein, wie der Gruppe der Beamten im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechen;

3. für die Freistellung der Mitglieder des Übergangspersonalrats gilt § 47 Abs. 3 LPVG; § 47 Abs. 4 LPVG findet keine Anwendung.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt für die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(6) Die Amtszeiten der Übergangspersonalräte und der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung enden mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010. Bei dieser Wahl findet § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LPVG keine Anwendung.

(7) Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Gleichstellungsbeauftragte der Universität Karlsruhe nimmt ab diesem Zeitpunkt im Universitätsbereich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Beauftragte für Chancengleichheit der Universität Karlsruhe und die Gleichstellungsbeauftragte der FZK GmbH nehmen ab diesem Zeitpunkt für ihren jeweiligen Bereich die Aufgaben einer Beauftragten für Chancengleichheit nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Die bestehenden Vertretungsregeln bleiben unberührt. Die Gleichstellungsbeauftragten des Universitäts- und des Großforschungsbereichs sind vorläufige Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Die Amtszeiten enden einheitlich, spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2010.

§ 7

Körperschaftsvermögen der Universität

Das Körperschaftsvermögen der Universität Karlsruhe ist mit Errichtung des KIT Körperschaftsvermögen des KIT. Es dient der Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG wahrnimmt;“.

2. In Nummer 4 werden die Worte „Esslingen (Sozialwesen), Esslingen (Technik)“ durch das Wort „Esslingen“ und die Worte „Mannheim (Sozialwesen), Mannheim (Technik)“ durch das Wort „Mannheim“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist keine solche Forschungsstätte;“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Leitende Wissenschaftler im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KITG.“

- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Abs. 5 KITG gelten als Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis eingestellt werden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.“

2. Nach § 94 b wird folgender § 94 c eingefügt:

„§ 94 c

Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie

Für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Im KIT sind

- a) das Institut für Atmosphärische Umweltforschung des KIT in Garmisch-Partenkirchen,
- b) die Einrichtungen, Institute und sonstigen Stellen des KIT im Übrigen

jeweils eine Dienststelle im Sinne von § 9 Abs. 1. § 94 b findet entsprechende Anwendung. Leiter der

Dienststellen ist der Vorsitzende des Vorstands des KIT.

2. Der Personalrat bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 37 Mitgliedern.
3. Abweichend von § 33 Satz 1 wählt der Personalrat neun weitere Mitglieder in den Vorstand.
4. Auf Antrag des Personalrats sind bis zu 13 Mitglieder des Personalrats bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei zu stellen.
5. Der Personalrat kann bis zu vier Mal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung im Sinne von § 50 Abs. 1 einberufen.
6. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 13 Jugend- und Auszubildendenvertretern. Abweichend von § 63 Satz 7 können drei weitere Jugend- und Auszubildendenversammlungen während der Arbeitszeit stattfinden.
7. Der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter und die Personalvertretungen treten mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen.
8. a) Vor der Vorlage einer Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der abgesehen von Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 oder § 72 Abs. 2 Satz 2 auf Antrag des Personalrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt. Ein Antrag hemmt die Frist nach § 69 Abs. 3 Satz 1 oder § 72 Abs. 4 Satz 1.
b) In Angelegenheiten nach §§ 75, 76, 77 Abs. 1, 79 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 15, 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 wird eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Das Nähere zur Bildung der Schlichtungsstelle, zum Verfahren und zu Einigungsvorschlägen der Schlichtungsstelle ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln. Einigen sich die Personalvertretungen und die Dienststelle nicht auf eine Dienstvereinbarung, trifft nach entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 69 Abs. 3 das Wissenschaftsministerium endgültig die Bestimmungen.
9. In den Personalangelegenheiten nach §§ 76, 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und b der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG wird, auch in Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2, anstelle der Vorlage an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des

wissenschaftlichen Mitarbeiters bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von den §§ 69 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 abweichendes Verfahren vereinbart werden. § 94 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

3. Der bisherige § 94 c wird § 94 d.

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 454), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und am Karlsruher Institut für Technologie“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Dualen Hochschule“ die Worte „, der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder am Karlsruher Institut für Technologie“ eingefügt.

2. § 11 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Personalkostenerstattung im Rahmen von Gemeinsamen Berufungen oder einer Personalkostenerstattung nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG) werden die erstatteten Besoldungsausgaben, soweit sie zu einer Überschreitung des für die jeweilige Hochschule maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts führen, bei der Berechnung des Vergaberahmens nur bis zur Höhe dieses Besoldungsdurchschnitts berücksichtigt.“

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Funktionszulagen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Großforschungsbereich des KIT

(1) Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W und den Bundesbesoldungsordnungen W und C, die nach § 15 Abs. 3 KITG Aufgaben für den Großforschungsbereich des KIT wahrnehmen, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe aus den Mitteln des Großforschungsbereichs des KIT eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (KIT-Funktionszulage) bewilligt werden.

(2) Über die Festsetzung von KIT-Funktionszulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.“

4. Die Landesbesoldungsordnung W (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird in Besoldungsgruppe W 3 wie folgt geändert:

- a) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie“ eingefügt.
- b) Nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie“ eingefügt.

Artikel 6

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften; Neubekanntmachungsermächtigung

(1) Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) tritt mit Errichtung des KIT außer Kraft. Bei Errichtung des KIT bereits eingeleitete Verfahren zur Verleihung der hochschulrechtlichen Bezeichnung „Professor“ nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes können auf dieser Rechtsgrundlage bis zum 31. Juli 2010 beendet werden. Wissenschaftler der FZK GmbH, denen der Vorstand der Universität Karlsruhe nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes das Recht zur Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung „Professor“ verliehen hat, können diese Bezeichnung für die Dauer der Lehrtätigkeit weiterführen. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit erlischt dieses Recht. §§ 49 Abs. 5 Satz 2 sowie 55 Abs. 1 Satz 5 LHG gelten sinngemäß.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Vision

Im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) werden die Universität Karlsruhe und die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH), die der Helmholtz-Gemeinschaft angehört, in einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach baden-württembergischem Landesrecht in einheitlicher Rechtsform zusammengeführt.

Mit dem KIT sollen, für Deutschland beispielgebend, die seit Jahrzehnten vorgegebene, aber zunehmend auch als trennendes Hindernis für den wissenschaftlichen Fortschritt erkannte Versäulung und das Nebeneinander von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufgebrochen und modellhaft überwunden werden.

Durch diese bislang einmalige Fusion einer nationalen Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Forschungsuniversität entsteht die deutschlandweit größte Forschungs- und Lehreinrichtung. Sie ermöglicht eine einzigartige Zusammenführung international herausragender Forschung und Lehre in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Mit rund 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresbudget von rund 700 Millionen Euro hat das KIT eine personelle und finanzielle Ausstattung, die es ihm ermöglicht, auf ausgewählten Gebieten eine weltweit führende Wissenschaftseinrichtung zu werden.

Das KIT soll insbesondere zum führenden europäischen Zentrum der Energieforschung ausgebaut werden und eine international sichtbare Rolle im Bereich der Nanowissenschaften spielen. Seine weitere Entwicklung wird durch eine abgestimmte Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung und durch eine darauf abgestellte Berufungspolitik und Bau- und Investitionsplanung vorangetrieben werden.

2. Vorgeschichte

Die Universität Karlsruhe war in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder mit ihrem Gesamtkonzept und der damit verbindlich verfolgten Umsetzung der Idee des Zusammenwachsens von Universität und Forschungszentrum Karlsruhe erfolgreich und konnte sich bereits in der ersten Tranche im Jahr 2007 beim Wissenschaftsrat und der DFG in einem harten Wettbewerb durchsetzen. Die internationalen Gutachter lobten dieses Konzept und empfahlen nachdrücklich, auf den weiteren Zusammenschluss hinzuwirken.

Im Jahr 2007 haben Universität und Forschungszentrum gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes (MWK) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Gründungskonzept entwickelt und in der ersten Stufe der Zusammenführung im Dezember 2007 einen Gründungsvertrag geschlossen. In diesem Gründungskonzept sind, für beide Partner verbindlich vereinbart, die Ziele des Zusammenwachsens und die wesentlichen Grundzüge der gemeinsam geplanten und anzustrebenden Struktur und Entwicklungsschritte festgelegt. Es ist dort eine richtungweisende Binnenstruktur in Matrixform mit KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkten, überlagernd zu den bisherigen Abteilungs- und Fakultätsstrukturen vorgesehen. Damit sind die Eckpunkte der inneren Verfasstheit und der Forschungsschwerpunkte für die nächsten Jahre festgelegt worden. Vorgesehen sind zunächst KIT-Zentren für Energie, Elementar- und Astroteilchenphysik, NanoMikro- und Vernetzte Adaptive Systeme sowie das „Steinbuch-Center for Computing“. Weitere Zentren werden folgen. KIT-Zentren sind die größten Organisationseinheiten im KIT, in denen, an großen

thematischen Schwerpunkten orientiert, Wissenschaftler und Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen und Abteilungen des KIT in einer übergeordneten Organisationsstruktur zusammenwirken. Darunter sind die KIT-Schwerpunkte angeordnet.

Bereits in dieser ersten Stufe wurde, um die wechselseitige Einflussnahme und gegenseitige Verantwortlichkeit für den Prozess des Zusammenwachsens zu bestärken, gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, die zentralen Organe Senat, Vorstand und Aufsichtsrat mit mehreren Mitgliedern, mit der Option für volle Stimmrechte, wechselseitig zu verschränken und hierfür eigens im Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) eine gesetzliche Sonderregelung geschaffen.

Die mit diesem Gesetz als nächste Stufe vorgesehene vollständige Fusion der beiden Einrichtungen Universität und FZK GmbH grenzt KIT von allen anderen, in Deutschland bisher praktizierten und derzeit geplanten institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit ab, die die Ebene der intensiven Kooperation letztlich nicht verlassen.

3. Mehrwert und Aufgaben

Ziel ist es, in einer Institution mit gemeinsamen Strukturen und unter einheitlicher Führung außeruniversitäre und universitäre Spitzenforschung mit exzellenter akademischer Ausbildung zu verbinden und zentraler Kristallisationspunkt für umfassende Innovationen zu werden. Durch die institutionelle Zusammenführung beider Einrichtungen, die schon bisher in weiten Bereichen auf denselben oder verwandten Forschungsgebieten gearbeitet und zusammengewirkt haben, wird ein hohes Maß an Synergie erzeugt: Beide Partner erhalten künftig als vereintes KIT die Rahmenbedingungen und besitzen mit ihrem gebündelten Potenzial die für komplexe Forschungsbereiche kritische Masse, um in der internationalen naturwissenschaftlich-technischen Spitzenforschung an führender Stelle weltweit konkurrenzfähig und in den Rankings sichtbar zu sein.

Das KIT ist damit zugleich Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Beide Aufgaben, die einer vollwertigen Universität mit universitärer Forschung und akademischer Lehre, sowie die eines nationalen Großforschungszentrums als außeruniversitäre Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft mit programmatisch ausgerichteter Forschung im Auftrag des Staates, werden weitergeführt. Es hat damit die übergreifende Aufgabe, vereint in umfassender Weise Plattform für große Innovationen zu sein.

4. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes weist die Verantwortung für die Universitäten ausschließlich den Ländern zu. Dem wird hier für den universitären Teil Rechnung getragen. Nur für den Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist nach Artikel 91 b GG eine gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder zulässig. Die bisherige FZK GmbH – und dem entsprechend der Bereich der nationalen Großforschung im KIT – ist in diesem Sinne eine von Bund und Land im Verhältnis 90 : 10 gemeinschaftsfinanzierte Einrichtung und Mitglied in der Helmholtz-Gemeinschaft. Hieran wird sich nichts ändern. Das KIT bleibt für den gesamten Bereich der nationalen Großforschung Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft und wird nach den dort geltenden Regularien finanziert. Bund und Land tragen im bisherigen Verhältnis für diesen Teil die Verantwortung und die Finanzierung gemeinsam. Die Modalitäten des Zusammenwirkens zwischen Bund und Land für den Bereich der gemeinsam finanzierten Großforschung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Auch die Artikel 20 und 85 LV erfordern, dass der Universitätsteil innerhalb des KIT eine eigene Sichtbarkeit behält und die wissenschaftliche Freiheit für diesen Be-

reich gewährleistet ist. Dem tragen die Regelungen zum Universitätsteil Rechnung.

5. Organisationsprinzipien

Das KIT wird insgesamt in der organisationsrechtlichen Verantwortung des Landes betrieben. Es entsteht keine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung.

Für den universitären Teil gilt, soweit dies im KIT-Gesetz angeordnet ist, das Landeshochschulrecht, im Übrigen dieses Gesetz.

Beide Teile werden nach getrennten Vorgaben finanziert.

Die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der beiden Bereiche des KIT spiegeln sich in einem durchgehend getrennten Rechnungswesen sowie in einem auf die universitären Bedürfnisse einerseits und die außeruniversitären Forschungsbedürfnisse andererseits ausgerichteten Personalkörper wider.

Im Außenverhältnis tritt das KIT einheitlich auf. Es wird durch seinen Vorstandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten vertreten.

6. Größtmögliche Freiheiten und Flexibilitäten, offene Organisationsstrukturen

Durch die Verschränkung und das gemeinsame Handeln und strategische Plänen außeruniversitärer und universitärer Forschung und Innovation können auch neue, für jede der bisherigen Organisationen isoliert nicht leistbare Aufgaben in der Forschung, aber auch in der Aus- und Weiterbildung und bei der Entwicklung von Innovationen wie beim Technologietransfer in Arbeitsteilung in Angriff genommen werden.

Hier wird das Anliegen des Landes und des Bundes, den wissenschaftlichen Einrichtungen weitestgehende Autonomie und Freiheiten zu gewähren, wie dies in der Wissenschafts-Freiheits-Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und in den vorangegangenen Hochschulgesetz-Novellen des Landes bereits angestoßen und zum Teil umgesetzt ist, konsequent weitergeführt. Bund und Land schaffen damit die Rahmenbedingungen in Abkehr von einer Detailsteuerung zu Gunsten einer eigenverantwortlichen, output-orientierten Selbststeuerung nach Zielvorgaben und Zielvereinbarungen. Der neuen Einrichtung werden hierzu größtmögliche Handlungsspielräume gewährt. Soweit dies wegen anderer Vorgaben derzeit noch nicht möglich ist, vereinbaren Bund und Land, weitere Schritte auf diesem Weg gemeinsam zu prüfen und umzusetzen.

Den Organen des KIT wird größtmögliche Freiheit eingeräumt, die Organisationsstrukturen selbst festzulegen. Durch das Gesetz werden nur Vorgaben für die zentralen Leitungsorgane gemacht. Für die dezentrale Ebene ermöglicht eine Optimierungsklausel auch im Universitätsbereich eine dem KIT angemessene Gestaltung. In der Forschung sieht das Gesetz flexible Organisations- und Matrixstrukturen in Form von KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkten u. ä. vor. Auch im Bereich der Innovation und des Technologietransfers können neue übergreifende Formen und Projekte geschaffen werden.

Durch eine durchgehende Verschränkung der Aufsichts-, Leitungs- und Mitbestimmungsgremien im KIT wird eine kohärente Strategieplanung und Leitung ermöglicht. Im akademischen Bereich behält der Universitätsteil im bisherigen Umfang seine vollen Rechte und Möglichkeiten, einschließlich der akademischen Selbstverwaltung und des Promotionsrechts. Auch dem Großforschungsteil werden weitreichende Handlungsspielräume eröffnet.

Das KIT kann so neue Maßstäbe auch in der Lehre und Nachwuchsförderung setzen, zum führenden Innovationspartner der Wirtschaft werden und Anziehungspunkt für herausragende Wissenschaftler aus der ganzen Welt werden.

Dem übergeordneten Ziel entsprechend, das KIT zu einer neuen selbstbestimmten Einrichtung zu entwickeln, sollen sukzessive eine weitgehende Autonomie, und wo dies aus den Notwendigkeiten der Wissenschaft ableitbar erforderlich ist, auch bewusst Abweichungen von den im staatlichen Bereich sonst geltenden Regelungen gewährt werden. Dies gilt insbesondere auch im Bereich des Personal- und Haushaltswesens.

7. Weiterentwicklung

Das KIT ist auch nach erfolgter Fusion auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung – auch seiner eigenen Rahmenbedingungen – hin angelegt. Es ist erklärtes gesetzgeberisches Ziel, weitere Reformschritte hin zu einer vollständigen Autonomie des KIT folgen zu lassen. Dabei sollen die Handlungsspielräume in wissenschaftlicher, finanztechnischer und personalrechtlicher Hinsicht vergrößert und insbesondere das KIT selbst Arbeitgeber seines Personals und Träger seines Vermögens werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie)

§ 1 – Ziele

Das KIT-Gesetz stellt mit § 1 eine Beschreibung der Ziele des KIT in den Vordergrund. Diese beruhen auf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land über Errichtung, Gestaltung und Betrieb des KIT und dienen der Umsetzung der vertraglichen Verpflichtung. Sie beschreiben damit in Gesetzesform, was Bund und Land mit der Errichtung des KIT bezwecken. Ihre Rechtswirkung entfalten sie zum einen bei der Auslegung des nachfolgenden Gesetzestextes, die diejenige Variante vorzuziehen hat, die der Zielerreichung am besten Rechnung trägt. Zum anderen hat sie für alle Organe, Amtsträger und KIT-Mitglieder unmittelbar handlungsleitende Funktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 – Aufgaben

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet die Grundlage für die Aufgaben und letztlich auch für die Personal-, Organisations- und Finanzstruktur des KIT. Das KIT nimmt zwei Aufgaben wahr: Die einer Universität (Universitätsaufgabe) und die einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 GG (Großforschungsaufgabe). Dieses „Zwei-Aufgaben-Modell“ trägt der verfassungsrechtlichen Ausgangsposition Rechnung. Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG lässt die gemeinsame Förderung von Forschung durch Bund und Land zu, wenn die Vorhaben oder die Einrichtung, denen die Förderung zukommt, außeruniversitär sind. Soweit das KIT die Großforschungsaufgabe wahrnimmt, ist es nach wie vor eine „Einrichtung außerhalb einer Hochschule“. Dafür sorgen eine Reihe von Strukturvorgaben im KIT-Gesetz. So ist nach Absatz 4 der Aufgabe „Universität“ der Universitätsbereich, der Aufgabe „Großforschung“ der Großforschungsbereich zugeordnet. Diese Binnentrennung zieht sich auch durch weitere Normen. So setzt sich nach § 14 das wissenschaftliche Personal des KIT aus dem wissenschaftlichen Personal des Universitätsbereichs und dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs zusammen. In § 14 finden sich auch die jeweils für die Wissenschaftler in den beiden Bereichen geltenden Regelungen. Besonderen Wert legt das Gesetz auf eine

klare Regelung bei den Finanzangelegenheiten, um sicherzustellen, dass die Finanzierung des Bundes auf der Grundlage des Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 1 GG in vollem Umfang der Erfüllung der Großforschungsaufgabe zugute kommt. Die Erfüllung der Universitätsaufgabe wird weiterhin aus dem Landeshaushalt finanziert. Um die Trennung der verschiedenen Geldzuflüsse sicherzustellen, wird für die Großforschungsaufgabe ein Sondervermögen eingerichtet, in das nicht nur das von der FZK GmbH übernommene Vermögen einfließt, sondern auch die laufenden Beiträge des Bundes und des Landes auf der Basis des Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 1 GG zur Finanzierung der Großforschungsaufgabe. Aus diesem Sondervermögen werden auch die laufenden Ausgaben der Großforschungsaufgabe finanziert. Dieses Sondervermögen wird vom Vermögen des Landes, das die Universität nutzt, und dem Körperschaftsvermögen der Universität getrennt gehalten (vgl. § 18).

Diese dualistische Struktur des KIT ist im Übrigen auch auf Grund der Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) geboten. Nach Artikel 20 LV steht den Hochschulen das Recht der Wissenschaftsfreiheit und der Selbstverwaltung zu; nach Artikel 85 LV bleiben die Universitäten in ihrem Bestand erhalten. Dies bedingt, dass der Universitätsbereich des KIT, der die Aufgaben der Universität wahrnimmt, auch innerhalb des KIT erkennbar bleiben und mit der Wahrnehmung von Selbstverwaltung ausgestattet sein muss. Dem tragen die Organisationsregelungen Rechnung (siehe Näheres dazu in der Vorbemerkung zu den §§ 4 bis 10).

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass das Landeshochschulgesetz für die Erfüllung der Universitätsaufgabe soweit gilt, wie es im KIT-Gesetz für anwendbar erklärt wird. Welche Normen dies im Einzelnen sind, ist in verschiedenen Normen sowie in § 20 geregelt. Satz 2 stellt klar, dass das KIT bei Wahrnehmung der Universitätsaufgabe Universität im Sinne des Hochschulrechts ist. Damit gelten alle Gesetze, die Regelungen zu Hochschulen enthalten (vgl. z. B. § 3 Satz 1 LHGebG), für den Universitätsbereich auch weiterhin.

Zu Absatz 3

Hier sind die Aufgaben des Großforschungsbereichs geregelt. Sie entsprechen den Aufgaben der bisherigen FZK GmbH, die mit der Übertragung von Vermögen und Personal auch auf das KIT übergegangen sind.

Zu Absatz 4

Satz 1 setzt die „dualistische Binnenstruktur“ der Aufgaben des KIT in den ihnen zugeordneten Bereichen – dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich – fort. Gleichzeitig weist die Norm allerdings auch darauf hin, dass diese Binnenstruktur nur soweit reichen darf, wie im Gesetz nicht den Dualismus überwindende Regelungen vorgesehen sind. Satz 2 stellt im Hinblick auf das Erfordernis nach Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG klar, dass der Großforschungsbereich nicht Hochschule im Sinne des Hochschulrechts ist. Satz 3 betrifft die weitere Binnengliederung durch Akte des KIT selbst. Einerseits wird die Beachtung der Vorgaben des Artikel 91 b Abs. 1 GG noch einmal betont, andererseits aber, bei Wahrung dieses Rahmens, die Verschränkung der beiden Aufgaben und Bereiche, soweit sinnvoll, zur Erreichung der Ziele nach § 1, ermöglicht.

§ 3 – Rechtsnatur; Satzungsrecht; Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

Zu Absatz 1

Das KIT ist eine rechtsfähige Körperschaft und zugleich staatliche Einrichtung. Die Formulierung entspricht derjenigen für die Hochschulen in § 8 Landeshochschulgesetz (LHG). Die Körperschaftlichkeit drückt sich in der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe im Rahmen der gewährten Selbstverwaltung aus; die Tatsache der staatlichen Einrichtung kommt bei den Hochschulen in Baden-Württemberg unter anderem darin zum Ausdruck, dass ihr Personal solches des Landes ist (vgl. § 11 Abs. 1 LHG), dass sie dem staatlichen Haushaltssystem des Landes angehören (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 LHG), dass eine Reihe von Angelegenheiten als (staatliche) Weisungsangelegenheiten definiert ist, die der Fachaufsicht des Landes unterliegen (vgl. § 67 Abs. 2 LHG), dass der Staat bei der Bestellung der Organe (vgl. § 17 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 und 4 LHG) und auch über eine Reihe von Zustimmungsvorbehalten (vgl. § 66 LHG) in den Hochschulen mitwirkt. Dies wird für den Universitätsbereich des KIT nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes so bleiben. Auch im Großforschungsbereich hat das KIT nicht die Arbeitgebereigenschaft (§ 13 Abs. 1), erfolgt die Finanzierung über den Staat (§ 17), wirkt der Staat bei der Bestellung von Organen mit (§ 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1), und hat über die Zustimmungsvorbehalte der Kommission der Zuwendungsgeber nach § 19 auch fachlich-inhaltlichen Einfluss auf die Arbeit des KIT im Großforschungsteil. Mit diesen Zustimmungsvorbehalten ist ein kondominialer Bereich des Zusammenwirkens von Staat und KIT geschaffen, in dem die Erfüllung der Großforschungsaufgabe gemeinsam determiniert wird. Im Übrigen aber beschränkt sich das Gesetz bei der Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe auf die Rechtsaufsicht des Landes, die im Einvernehmen mit dem Bund ausgeübt wird (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 2

Die hier geregelte „Gemeinsame Satzung“ setzt sich aus drei Komponenten zusammen: der Grundordnung im Sinne des § 8 Abs. 4 LHG, die die Regelungen für den Universitätsbereich enthält, aus der Grundsatzung, die Regelungen für den Großforschungsbereich enthält und den übergreifenden Regelungen, die für beide Bereiche gelten. Allen drei Bereichen ist gemeinsam, dass nur dann Regelungen in der Gemeinsamen Satzung zulässig sind, wenn und soweit solche in diesem Gesetz oder durch die Verweisung in § 20 dieses Gesetzes im LHG vorgesehen sind.

Zu Absatz 3

Hier wird das Satzungsrecht der Körperschaft geregelt. Wie bei den Hochschulen erstreckt es sich auf Weisungsangelegenheiten nur, soweit dazu eine Ermächtigung in diesem Gesetz vorgesehen ist (z. B. § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 4 bis 8 LHG und § 19 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 LHG). Derselbe Vorbehalt gilt für die Angelegenheiten des Großforschungsbereichs.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Absatz 4 enthält eine Formvorschrift für die Satzungsgebung zur Veröffentlichung und zum Inkrafttreten, Absatz 5 über die Wappenführung, da das KIT auch in Zukunft Urkunden siegelt (Promotionsurkunden, Prüfungszeugnisse etc.) und Absatz 6 regelt durch den Verweis auf § 8 Abs. 2 LHG die Zuständigkeit in Prüfungsangelegenheiten.

Zu Absatz 7

Als Körperschaft ist das KIT mitgliederschaflich verfasst. Neben den Mitgliedern der Universität, die innerhalb des KIT dem Universitätsbereich zugeordnet werden, sind im KIT auch die übernommenen Beschäftigten der FZK GmbH aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 9 LHG Mitglieder oder Angehörige des KIT. Die Mitglieder werden entweder dem Universitäts- oder dem Großforschungsbereich zugeordnet; dies ist Voraussetzung dafür, dass für den Senat des KIT jeder der beiden Bereiche aus seinen Reihen Mitglieder für den jeweiligen Senatsteil (Universitätsteil oder Großforschungsteil) wählen kann. Vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu § 9. Nach § 9 Satz 5 müssen im Universitätsteil des KIT-Senats alle universitären Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG repräsentiert sein. Die Regelungen über die erforderlichen Professorenmehrheiten nach § 10 Abs. 3 LHG gelten für den Universitätsteil entsprechend. Da Hochschullehrer des Universitätsbereichs häufig auch im Großforschungsbereich tätig sind (vgl. § 15 Abs. 2), stellt es das Gesetz der Gemeinsamen Satzung anheim, zu regeln, in welchem Bereich sie ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen.

Vorbemerkung zu den §§ 4 bis 10

Unabhängig davon, dass die Binnenstruktur mit den beiden Aufgaben und den diesen zugeordneten Bereichen in der Grundanlage dualistisch ist, ist doch die Leitungsebene über den beiden Bereichen einheitlich. Zwischen den zentralen Organen und den beiden Aufgabenbereichen Universität und Großforschung ist keine Zwischenebene, etwa in Form einer „Bereichsleitung“, eingezogen. Die Zuständigkeit der drei zentralen Leitungsorgane erstreckt sich unmittelbar auf beide Bereiche. Der Vorstand ist ohne Beschränkung im Rahmen der ihm in § 5 zugewiesenen Aufgaben für jeden der beiden Bereiche zuständig. Dem entspricht, dass jedes seiner Mitglieder seine Legitimation sowohl von der Universitätsseite als auch von der Großforschungsseite als auch von Bund und Land (vgl. § 6 Abs. 5) erhält (Einheitsmodell). Ein solches Modell verfolgt das Gesetz auch beim Aufsichtsrat, der ebenfalls von allen Seiten legitimiert ist (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 1). Beim KIT-Senat ist demgegenüber ein „Bereichsmodell“ vorgesehen. Neben den Amtsmitgliedern setzt er sich zum einen aus den Vertretern des Universitätsbereichs zusammen, die nach den an den anderen Hochschulen üblichen Wahlverfahren aus den Reihen der dem Universitätsbereich zugeordneten Mitglieder des KIT gewählt werden (Universitätsteil des KIT-Senats). Zum anderen bilden die Vertreter, die von den dem Großforschungsbereich zugeordneten Mitgliedern des KIT aus ihren Reihen gewählt werden, den Großforschungsteil des KIT-Senats. Beide Senatsteile verfügen damit über eine Legitimation aus ihrem jeweiligen Bereich. Dementsprechend gliedern sich die Senatszuständigkeiten in drei Teile: solche Zuständigkeiten, die das KIT übergreifend betreffen, solche, die schwerpunktmäßig den Universitätsbereich und solche, die schwerpunktmäßig den Großforschungsbereich betreffen (vgl. § 10). Diese Ordnung der Zuständigkeiten bedingt auch eine spezielle Gestaltung bei den erforderlichen Beschlussmehrheiten. So bedarf ein Beschluss des KIT-Senats bei übergreifenden Fragen der Mehrheit der Vertreter beider Senatsteile; bei Fragen, die schwerpunktmäßig einen Bereich betreffen, ist neben der Mehrheit des Gesamtremiums auch die Mehrheit der Vertreter des jeweiligen Bereichs erforderlich. Mit dieser Gestaltung trägt das Gesetz einmal der Tatsache Rechnung, dass es um ein gleichberechtigtes Zusammenwirken von Großforschung und Universität geht und damit keine Seite die andere majorisieren können darf; zum anderen wird durch die getroffene Regelung die akademische Selbstverwaltung nach Artikel 20 Abs. 2 LV sichergestellt: Der Universitätsbereich ist durch eigene Vertreter im KIT-Senat präsent, ihnen sind bestimmte Zuständigkeiten zugeordnet, bei denen sie nicht überstimmt werden können (vgl. § 10). Zu den Einzelheiten vgl. die jeweiligen Normen und die zugehörige Begründung.

§ 4 – Zentrale Organe

Hier werden die zentralen Organe des KIT – Vorstand, KIT-Senat und Aufsichtsrat – aufgezählt. Zu den Grundlagen vgl. die Vorbemerkung, zu den Einzelheiten die Begründung zu den §§ 5 bis 10.

§ 5 – Vorstand

Zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2

Der Vorstand ist als kollegiales Organ ausgestaltet. Allerdings gewährt das Gesetz dem Vorstandsvorsitzenden eine Richtlinienkompetenz für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands. Im Rahmen dieser Richtlinienkompetenz gilt das Ressortprinzip, nach dem die Mitglieder des Vorstands selbständig handeln. Der Vorstand als Kollegialorgan entscheidet in den Fällen, in denen dies durch dieses Gesetz angeordnet ist.

Zu Absatz 1 Satz 2

Das KIT wird eine der größten Lehr- und Forschungseinrichtungen in Europa sein. Deshalb legt das Gesetz sechs hauptberufliche Vorstandsmitglieder fest, die einen gesetzlich definierten Aufgabenkreis wahrnehmen. Die Position des Kanzlers sieht das Gesetz angesichts der Größe des KIT nicht vor, sondern verteilt dessen Zuständigkeiten – Wirtschaft und Personal – auf zwei Vizepräsidenten.

Zu Absatz 2 Sätze 3 bis 5

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden Regelungen über ständige Vertretungen treffen, soweit hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht. Das Gesetz (vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2) sieht die Möglichkeit nebenberuflicher und nebenamtlicher Vorstandsmitglieder vor; hier ist geregelt, dass der Vorstand deren Geschäftsbereiche festlegt. Da das KIT dem System des staatlichen Haushalts zugeordnet ist, findet sich in Satz 4 eine Regelung zum Beauftragten für den Haushalt und dessen Vertretung. Durch die Verweisung in Satz 5 auf § 16 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 LHG ist das Widerspruchsrecht des Beauftragten für den Haushalt, durch Verweis auf § 16 Abs. 5 bis 7 LHG sind die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber anderen Organen und Gremien in das KIT-Gesetz inkorporiert.

Zu Absatz 3

Satz 1 legt generalklauselartig die zentrale Zuständigkeit des Vorstands in all den Fällen fest, in denen die Zuständigkeit nicht explizit einem anderen Organ des KIT zugewiesen ist. Im Zweifelsfall ist also jeweils der Vorstand zuständig. Von dieser Organkompetenz des Vorstands gegenüber der Organkompetenz anderer Organe ist die Binnenkompetenz innerhalb des Vorstands abzugrenzen. Wenn die Absätze 3 und 4 dem Vorstand enumerierte Zuständigkeiten zuweisen, sagt dies nichts darüber aus, wer innerhalb des Vorstands für die Erledigung der Aufgabe zuständig ist. Dies richtet sich im Zweifel nach dem Ressortprinzip. Die Aufzählung in Satz 2 enthält lediglich Regelbeispiele.

Zu Absatz 4

Auch die Aufzählung in Satz 1 enthält Regelbeispiele, die nicht ausschließen, dass der Vorstand aufgrund der Generalklausel in Absatz 3 Satz 1 weitere Zuständigkeiten wahrnimmt. Satz 2 enthält einen Einvernehmensvorbehalt zugunsten

des KIT-Senats, wonach in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 5 Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in Fragen des Großforschungsbereichs des Einvernehmens des KIT-Senats bedürfen. Diese Regelung dient der Erhaltung des gegenständlichen Bereichs des Einvernehmensrechts des früheren Wissenschaftlich-Technischen Rats der FZK GmbH, dessen Funktion im KIT im Wesentlichen der KIT-Senat übernimmt. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Mitbestimmung im Großforschungsbereich.

Absatz 5 regelt Berichts- und Rechenschaftspflichten des Vorstandes gegenüber dem KIT-Senat.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird ein sog. „Gemeinsamer Ausschuss“ von Vorstand und Arbeitnehmern eingerichtet, der einem regelmäßigen Austausch in den Angelegenheiten dient, die die Arbeitnehmer wesentlich betreffen können. Beispielfhaft werden einige Bereiche genannt. Den Vorstand trifft eine Unterrichtungspflicht. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, auf die sich die Beteiligten einigen müssen; gelingt das nicht, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Die Regelung soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die von der FZK GmbH übergehenden Arbeitnehmer frühere Informationsmöglichkeiten verlieren. In der FZK GmbH waren wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Mitarbeiter im Aufsichtsrat und ein Mitglied des Betriebsrats im Wissenschaftlich-technischen Rat vertreten.

§ 6 – Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT

Absatz 1 regelt die im öffentlich-rechtlichen Bereich übliche Einzelvertretung des KIT durch den Vorstandsvorsitzenden, den Vorsitz im Vorstand, im KIT-Senat und in den Senatsausschüssen.

Absatz 2 regelt die dienstrechtlichen Grundlagen der Beschäftigung der Vorstandsmitglieder. Es ist sowohl die Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit als auch in einem Dienstvertrag nach Zivilrecht möglich und eröffnet damit größtmögliche Flexibilität. Die Amtszeit wird einheitlich auf sechs Jahre festgelegt. Für die Beschäftigung im Zeitbeamtenverhältnis werden in der Landesbesoldungsordnung die Ämter des „Präsidenten des Karlsruher Institut für Technologie“ und des „Vizepräsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie“ neu geschaffen (vgl. Artikel 5).

Zu Absatz 3

Hier sind die persönlichen Voraussetzungen einer Bestellung zum Vorstandsmitglied geregelt. Nach Satz 1 kommt als Vorstandsvorsitzender in Betracht, wer dem KIT als Professor oder leitender Wissenschaftler nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 angehört. Es können sich aber auch externe Interessenten bewerben, die nicht dem KIT angehören, sofern sie eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen, über eine mehrjährige leitende berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege verfügen und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Nach Satz 2 ist Einstellungsvoraussetzung für die Vorstandsmitglieder für Wirtschaft und Finanzen oder Personal entweder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss und eine mehrjährige leitende berufliche Tätigkeit, insbesondere im Bereich Personal und Wirtschaft, die erwarten lässt, dass sie den Anforderungen des Amtes gewachsen sind. Für die weiteren Vorstandsmitglieder gelten vergleichbare Einstellungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 4

Hier ist geregelt, dass der Vorstandsvorsitzende zum Präsidenten ernannt wird, wenn er in ein Zeitbeamtenverhältnis berufen wird. Dem entspricht die Schaffung eines entsprechenden Amtes in der Landesbesoldungsordnung (vgl. Artikel 5). Wird er in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis eingestellt, dann ermöglicht ihm Satz 2 die Führung der Bezeichnung „Präsident“. Entsprechendes gilt für die Vizepräsidenten.

Zu Absatz 5

Wahlgremium für die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums des Landes, das dazu die Zustimmung des Bundes einholt. Der Vorstand leitet das gesamte KIT mit beiden Bereichen; seine Zuständigkeiten erstrecken sich sowohl auf die Universitäts- als auch die Großforschungsaufgabe. Der Vorstand ist nach dem Einheitsmodell gestaltet (vgl. Vorbemerkung zu den §§ 4 bis 10). Deshalb bedürfen seine Mitglieder einer allseitigen Legitimation. Zum einen wird diese durch die Erteilung des Einvernehmens des Landes und die Zustimmung des Bundes, zum anderen durch die Bestätigung der Wahl des Aufsichtsrats durch den KIT-Senat mit der Mehrheit beider Senatsteile vermittelt. Insbesondere durch die Mehrheit des Universitätsteils des KIT-Senats bei der Bestätigung erhalten sie auch die auf der Grundlage des Selbstverwaltungsrechts des Universitätsteils erforderliche autonome Legitimation.

Absatz 6 regelt die Abwahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands, die ein Regulativ zu ihrer Amtsdauer und starken Stellung ist.

Absatz 7 nimmt auch auf im KIT erforderliche Normen des LHG Bezug, um die Regelungen im KIT-Gesetz schlank zu halten.

Absatz 8 eröffnet auch für das KIT die Möglichkeit der Bestellung nebenamtlicher Vorstandsmitglieder und erweitert den Kreis der dazu wählbaren Personen auf die leitenden Wissenschaftler des Großforschungsbereichs.

§ 7 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Zu Absatz 1

Dem Aufsichtsrat gehören zehn Mitglieder an. Zwei Mitglieder sind Vertreter von Bund und Land und werden von diesen benannt. Die Mitgliedschaft zweier Vertreter aus dem staatlichen Bereich ist ein Ausfluss kondominialer Aspekte in der Grundanlage des KIT und der Tatsache, dass das KIT zugleich auch staatliche Einrichtung ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von einer Findungskommission ausgewählt und vom Wissenschaftsminister Baden-Württembergs bestellt; die Mitwirkung des Bundes bei der Auswahl ergibt sich daraus, dass er Mitglied der Findungskommission ist und dort die Auswahlliste das Einvernehmen aller Mitglieder erfahren muss. Diese Kommission setzt sich zusammen aus jeweils drei Mitgliedern des Bundes und des Landes sowie jeweils drei Vertretern der Senatsteile Universität und Großforschung. Der Aufsichtsrat hat sowohl in Fragen der Universitätsaufgabe als auch der Großforschungsaufgabe Kompetenzen. Anders als beim KIT-Senat wählt das Gesetz hier ein Einheitsmodell (vgl. Vorbemerkung zu den §§ 4 bis 10). Deshalb bedürfen seine Mitglieder einer allseitigen Legitimation. Zum einen wird diese durch die Erteilung des Einvernehmens des Landes und des Bundes zur Liste der Findungskommission, zum anderen durch die Bestätigung der Liste der Findungskommission durch den KIT-Senat mit der Mehrheit beider Senatsteile vermittelt. Insbesondere durch die Mehrheit des Universitätsteils des KIT-Senats bei der Bestäti-

gung erhalten sie auch die auf der Grundlage des Selbstverwaltungsrechts des Universitätsteils erforderliche autonome Legitimation. Absatz 1 Satz 11 eröffnet dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, einen Gaststatus zu gewähren. Dieser kann temporär oder auf Dauer gewährt werden. Die Entscheidung, ob und für welche Personen er diese Möglichkeit nutzen will, trifft der Aufsichtsrat autonom; er kann sie insbesondere dazu nutzen, die in den bisherigen Teileinrichtungen Universität und FZK GmbH gepflegte Einbindung weiterer Personen, deren Sachkenntnis zur Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats konstruktiv beitragen kann, auch künftig punktuell oder auf Dauer zu beteiligen.

Ferner sind in § 7 Abs. 2 die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Amtszeit geregelt.

§ 8 – Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 weisen den Aufsichtsrat als zentrales strategisches und Kontrollorgan aus. Danach folgt sowohl in Absatz 1 als auch in den Absätzen 2 und 3 eine Aufzählung seiner Zuständigkeiten, die sich jeweils durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ als Regelbeispiele darstellen. Die Gliederung der Aufgaben in solche übergreifender Art (Absatz 1 Satz 3), solche, die sich auf den Universitätsbereich (Absatz 2) und solche, die sich auf den Großforschungsbereich beziehen (Absatz 3), dient der Übersichtlichkeit; anders als beim KIT-Senat (siehe dort) ist eine praktische Folge davon nicht abhängig, sodass damit keine qualifizierten Abstimmungsmodalitäten verbunden sind.

§ 9 – Zusammensetzung des KIT-Senats

Diese Vorschrift regelt zunächst, wer Amtsmitglied ist. Dazu gehören unter anderem die Mitglieder des Vorstandes. Dem liegt die Erfahrung an den Hochschulen zugrunde, wonach sich die personelle Verzahnung der Arbeit des KIT-Senats und des Vorstandes bewährt hat. Amtsmitgliedschaften haben auch die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 LHG und die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 inne. Darüber hinaus überlässt das Gesetz die Detailregelungen der Gemeinsamen Satzung, gibt dafür aber einen Rahmen vor. So muss jeweils ein Senatsteil Universität und ein Senatsteil Großforschung geschaffen werden, deren Mitglieder jeweils von den KIT-Mitgliedern aus dem Universitätsbereich bzw. dem Großforschungsbereich gewählt werden. Im Universitätsteil müssen alle Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG vertreten sein (Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiter, Studierende, sonstige Mitarbeiter). Beide Senatsteile müssen gleich viele stimmberechtigte Mitglieder umfassen. Dem Großforschungsteil müssen mindestens so viele wissenschaftliche Mitarbeiter angehören, wie akademische Mitarbeiter dem Universitätsteil. Auch im Großforschungsteil müssen Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals (die auf der Universitätsseite den „sonstigen Mitarbeitern“ entsprechen) vertreten sein. Die gemeinsame Satzung kann Amtsmitgliedschaften von Inhabern von Leitungsämtern unterhalb der zentralen Ebene vorsehen; dies sind im Universitätsbereich beispielsweise die Dekane oder im Großforschungsbereich Leiter von Instituten. Auch sie müssen einem der beiden Senatsteile zugeordnet werden. Die Wahl der Wahlmitglieder wird in der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Der für entsprechend anwendbar erklärte § 10 Abs. 3 LHG bedeutet, dass innerhalb des Universitätsteils die Professoren bei Fragen der Lehre über mindestens die Hälfte der Stimmen, bei Fragen der Forschung und Berufungen über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen.

§ 10 – Aufgaben des KIT-Senats

Allgemeines

§ 10 weist – in Zusammenschau mit den Regelungen über die Zusammensetzung in § 9 – den KIT-Senat als das zentrale wissenschaftliche Vertretungsorgan aus. Dies korrespondiert mit der Tatsache, dass im KIT-Senat der wesentliche Teil der Mitglieder von den KIT-Mitgliedern gewählt wird. Der KIT-Senat ist auch das zentrale akademische Vertretungsorgan der universitären Seite und kann seine Existenz und den Kern seiner Zuständigkeiten letztlich auf Artikel 20 LV zurückführen. Das Gesetz stellt daher sicher, dass ein Senatsteil in den jeweils ihn schwerpunktmäßig betreffenden Fragen vom anderen Senatsteil nicht majorisiert werden kann. Dafür unterscheidet das Gesetz die verschiedenen Zuständigkeiten, für die unterschiedliche Mehrheiten erforderlich sind. Dies regelt Absatz 5. § 10 unterscheidet ferner zwischen Entscheidungs- und Beschlusskompetenzen einerseits und sonstigen Beteiligungen, insbesondere Stellungnahmerechten, andererseits. In der Regel sind die Stellungnahmerechte komplementär zu Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrats, so wie umgekehrt die Stellungnahmerechte des Aufsichtsrats in der Regel komplementär sind zu Entscheidungskompetenzen des KIT-Senats. Die Stellungnahmerechte sind – zumindest, sofern die Universitätsseite betroffen ist – aus dem Grundsatz der Selbstverwaltung geboten. Der Aufsichtsrat muss sich deshalb mit der Stellungnahme des KIT-Senats ernsthaft auseinandersetzen und bei Abweichungen davon in geeigneter Form erkennbar machen, weswegen er dem KIT-Senat nicht folgt. Eine wichtige Zuständigkeit des KIT-Senats ist die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes, weil ihnen damit auch die körperschaftliche Legitimation vermittelt wird. Als zentrale akademische Fragen sieht das Gesetz die Punkte an, die dem KIT-Senat zur Beschlussfassung oder Entscheidung zugewiesen sind.

Zu Absatz 1

Satz 1 gibt dem KIT-Senat eine Generalzuständigkeit in akademischen Fragen, allerdings nur, soweit diese nicht anderen Organen, Gremien oder Gliederungen zugewiesen sind. Satz 2 zählt die zentralen Zuständigkeiten auf, die übergreifend sind und damit nach Absatz 5 Satz 1 der Mehrheit beider Senatsteile bedürfen. An erster Stelle ist die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder genannt (dazu oben). Ferner obliegt dem KIT-Senat nach Absatz 1 der Beschluss über die Gemeinsame Sitzung. In weiteren Fragen steht dem KIT-Senat ein Stellungnahmerecht zu.

Zu Absatz 2

Hier sind die wichtigsten akademischen Fragen des Universitätsbereichs aufgelistet. Auch hier unterscheidet das Gesetz zwischen Beschluss- und Entscheidungskompetenzen und sonstigen Beteiligungen. Die Stellungnahmen sind auch hier in der Regel komplementär zu Entscheidungskompetenzen des Aufsichtsrats. Die wichtigsten Gegenstände dieser Zuständigkeiten sind die Einrichtung von Studiengängen, die Entscheidung über Zulassungszahlen oder der Erlass der Prüfungs- und sonstiger Satzungen. Bei den Entscheidungen in Zuständigkeiten dieses Absatzes ist nach Absatz 5 Satz 2 neben der Mehrheit des Gremiums auch diejenige des Universitätsteils des KIT-Senats erforderlich.

Zu Absatz 3

Satz 1 gewährt dem KIT-Senat eine Beratungsfunktion in den dort genannten Fragen. Satz 2 sieht ein Einvernehmenserfordernis des KIT-Senats zu Entscheidun-

gen des Vorstandes nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 5 vor. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 4. Es handelt sich dabei um Angelegenheiten des Großforschungsbereichs, für die nach Absatz 5 Satz 4 neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit des Großforschungsteils erforderlich ist.

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausschüssen und Absatz 5 die bereits erwähnten Formen des Mehrheitserfordernisses.

§ 11 – Dezentrale Organisation

Die dezentrale Organisation – unterhalb der zentralen Ebene mit den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und KIT-Senat – baut auf der Tatsache auf, dass es die zwei Bereiche Universität und Großforschung gibt. Für jeden der beiden Bereiche enthält § 11 Vorgaben.

Absatz 1 erklärt für den Universitätsbereich die Regelungen des Landeshochschulgesetzes über die Fakultäten und Sektionen für anwendbar. Dieser Bereich wird also auch im KIT in der für Hochschulen vorgesehenen Art und Weise gegliedert. Allerdings eröffnet § 12 Abs. 2 Satz 1 eine sog. Optimierungsklausel, nach der von diesen Regelungen abgewichen werden kann.

Absatz 2 verlangt vom wissenschaftlich-technischen Teil des Großforschungsbereichs eine Gliederung in einer Matrixorganisation von Programmen und Instituten. Das Gesetz trägt damit zum einen der schon in der FZK GmbH vorhandenen Gliederung, zum anderen aber auch der Struktur der Forschungsförderung in der Helmholtz-Gemeinschaft Rechnung. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Organisationsordnung im Benehmen mit dem KIT-Senat. Satz 3 Halbsatz 2 bestimmt, dass in den Institutsordnungen eine angemessene Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen ist.

§ 12 – Organisation der KIT-Forschung

Diese Vorschrift regelt einen zentralen Punkt des KIT-Projektes: Die Verbindung und Verschränkung der Forschung der beiden KIT-Teile im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen. In Absatz 1 Satz 2 nennt sie beispielhaft Formen der KIT-internen Forschungsk Kooperationen, die aus dem Konzept für das Karlsruher Institut für Technologie entnommen sind. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; die Vorschrift ist vielmehr offen für eine Weiterentwicklung der Forschungsverschränkung. Nach Satz 3 erlässt der KIT-Senat auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Regelungen über Aufgaben, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Über die konkrete Einrichtung entscheidet dann der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat.

Absatz 2 eröffnet in Satz 1 eine „Optimierungsklausel“, aufgrund derer im Universitätsbereich die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des KIT, insbesondere für eine Verschränkung der Forschung verändert werden können. Dies betrifft besonders die Gliederung in Fakultäten und Sektionen, deren inneren Aufbau und innere Struktur und ferner das Informationszentrum nach § 28 LHG. Die Regelungen erfolgen in Form einer Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Satzung kann auch regeln, dass die Wissenschaftler des KIT einer Einheit nach Absatz 1 Satz 2 zugeordnet werden.

Absatz 3 Satz 1 schafft die dienstrechtliche Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals des KIT, in den Einheiten nach Absatz 1 mitzuarbeiten. Die Beteiligung am KIT-Prozess ist also nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt. Satz 2 regelt, wie diese Verpflichtung rechtlich sicherzustellen ist. Für die Hochschullehrer, die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT an der Universität Karlsruhe tätig waren, findet sich in § 4 Abs. 4 des KIT-Errichtungsgesetzes (Artikel 2) eine Übergangsregelung.

§ 13 – Personal

§ 13 enthält die allgemeinen Regelungen zum Personal, während § 14 Spezialregelungen zum wissenschaftlichen Personal enthält.

Nach Absatz 1 stehen die am KIT Beschäftigten, sofern sie aus dem Landeshaushalt oder aus Mitteln für den Großforschungsbereich bezahlt werden, in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dies gilt auch für die von der FZK GmbH auf das KIT übergegangenen Beschäftigten. Absatz 2 enthält Folgeregelungen hieraus für die Amtshaftung und den Rückgriff, Absatz 3 für den Bereich des Beamten- und Disziplinarrechts. Bund und Land streben in einem weiteren Reformschritt für alle am KIT Beschäftigten die volle Arbeitbereitschaft bzw. Dienstherrenfähigkeit des KIT an.

Absatz 4 trifft eine Regelung, die an § 79 Abs. 1 Nr. 11 LPVG und § 112 BetrVG angelehnt ist. Sie eröffnet dem Vorstand und der Personalvertretung für den Fall, dass durch eine Betriebsänderung den Beschäftigten wirtschaftliche Nachteile entstehen, die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Milderung dieser Nachteile zu treffen. Der Großforschungsbereich ist, anders als eine klassische Hochschule, zum einen stark betrieblich organisiert, andererseits durch die Einbindung in die Programmforschung der Helmholtz-Gemeinschaft immer wieder Änderungen unterworfen. Hier gewährt das Gesetz den Beschäftigten einen besonderen Schutz, der folgerichtig auf den Großforschungsbereich beschränkt ist.

§ 14 – Wissenschaftliches Personal

Das wissenschaftliche Personal des KIT setzt sich aus dem wissenschaftlichen Personal des Universitätsbereichs und dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs zusammen. Dies folgt aus der verfassungsrechtlich erforderlichen „dualistischen“ Grundanlage des KIT (siehe Begründung zu § 2 Abs. 1). Das wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs sind nach §§ 44 ff. LHG die Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren, Junior- und Hochschuldozenten) und die Akademischen Mitarbeiter.

Da das KIT auf Austausch und Zusammenarbeit zwischen den beiden Bereichen und deren Wissenschaftlern angelegt und damit eine gewisse Vergleichbarkeit der Personalkategorien der beiden Seiten erforderlich ist, sieht das Gesetz in Absatz 3 auch für den Großforschungsbereich organisationsrechtliche Personalkategorien vor. Dies sind zum einen die leitenden Wissenschaftler, die als Institutsleiter, Leiter von Projekten, bedeutenden wissenschaftlichen Abteilungen oder von Programmen tätig sind. Sie müssen nach Absatz 4 Satz 1 über die materiellen Einstellungs Voraussetzungen wie die Professoren an Hochschulen gemäß § 47 LHG verfügen. Satz 2 dieses Absatzes verlangt ferner, dass sie in einem Berufungsverfahren, das den hochschulischen Berufungsverfahren im Wesentlichen vergleichbar sein muss, ausgewählt werden. Folgerichtig kann ihnen der Vorstand die Bezeichnung „Professor“, oder, in Anlehnung an Usancen anderer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (z. B. an den Max-Planck-Instituten die Bezeichnung „Wissenschaftlicher Direktor“), abhängig von der wahrgenommenen Funktion, auch die Bezeichnung „Professor und Forschungsdirektor am KIT“ verleihen (zum Verhältnis dieser Verleihungsmöglichkeit zu derjenigen nach Artikel 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich siehe Begründung zu Artikel 6). Ihre Dienstaufgabe ist neben der Mitwirkung in Organen, Gremien, Ausschüssen und sonstigen Wahlämtern die Forschung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT und die Leitung der ihnen anvertrauten Forschungseinheiten (Institute, Programme, Abteilungen, Projekte). Leitende Wissenschaftler werden in § 15 hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Universitätsbereich den Professoren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG gleichgestellt.

Wissenschaftliche Mitarbeiter nach Absatz 5 sind demgegenüber die an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Großforschungsbereichs tätigen Mitar-

beiter, die in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen und nicht leitende Wissenschaftler im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 sind; ihnen obliegt die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Großforschungsbereich im Rahmen der Vorgaben und Entscheidungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit (Institut, Abteilung, Gruppe, Projekt), der sie zugeordnet sind. Das Gesetz vergleicht sie mit der universitären Gruppe der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG, wenn etwa bei der Besetzung der beiden Senatsteile in § 9 angeordnet wird, dass dem Senatsteil Großforschung mindestens so viele wissenschaftliche Mitarbeiter angehören müssen, wie Akademische Mitarbeiter dem Senatsteil Universität angehören.

§ 15 – Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich

Dieser Vorschrift kommt neben § 12 eine zentrale Bedeutung für das Zusammenwirken in und zwischen den beiden KIT-Bereichen zu.

Absatz 1 regelt die Rechte der leitenden Wissenschaftler im Sinne des § 14 Abs. 3 Nr. 1, wenn sie im Universitätsbereich tätig werden. Als Konsequenz aus der Tatsache, dass sie in den Einstellungsbedingungen und dem Verfahren ihrer Auswahl Professoren gleichgestellt sind, gewährt ihnen diese Vorschrift auch die Rechte, die einem Professor im Sinne des Hochschulrechts zustehen. Dazu gehören insbesondere die professorale Lehre, die Mitwirkung in Prüfungen, die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden und des weiteren wissenschaftlichen Nachwuchses. Diesem Recht entspricht allerdings keine Pflicht, insbesondere bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen. Da es sich um ein Recht, aber nicht um eine Pflicht zur Lehre handelt, fließt die von Wissenschaftlern des Großforschungsbereichs erbrachte Lehre nicht in die Berechnung der Aufnahmekapazität des Universitätsteils ein. Dies stellt Satz 3 klar, wenn er betont, dass die Lehrleistung eines Wissenschaftlers des Großforschungsbereichs der Verbesserung der Betreuungsrelation und nicht der Erhöhung der Aufnahmekapazität dient. Satz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen die von einem leitenden Wissenschaftler des Großforschungsbereichs erbrachte Lehre im Universitätsbereich mit dem Großforschungsbereich verrechnet wird und in welchem Fall er eine Vergütung aus den Mitteln des Universitätsbereichs erhalten kann. Satz 4 regelt die entsprechende Anwendung der Sätze 2 und 3 auf Wissenschaftliche Mitarbeiter des Großforschungsbereichs.

Vorbemerkungen zu den Absätzen 2 und 3

Ein wesentliches Element in der bisherigen Zusammenarbeit zwischen der Universität Karlsruhe und der FZK GmbH waren die sog. „Gemeinsamen Berufungen“ nach den verschiedenen Modellen („Karlsruher Modell“, „Jülicher Modell“ oder „Berliner Modell“). Diese Modelle beruhen auf der Tatsache, dass die Universität und der außeruniversitäre Kooperationspartner zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind. Deshalb mussten Wege gefunden werden, um einem an die Universität berufenen oder zu berufenden Professor die Mitarbeit beim außeruniversitären Kooperationspartner zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit ist für die an die Universität Karlsruhe berufenen oder zu berufenden Professoren mit der Zusammenführung von Universität und FZK GmbH in der einheitlichen Rechtsperson des KIT entfallen. Allerdings müssen geeignete Regelungen geschaffen werden, um auch KIT-intern die Berufung auf eine Professur im Universitätsbereich verbunden mit der Mitarbeit im Großforschungsbereich zu ermöglichen. Dem tragen die Absätze 2 und 3 Rechnung.

Zu Absatz 2

Hier ist geregelt, dass ein Hochschullehrer ganz oder teilweise von seinen Aufgaben im Universitätsbereich freigestellt werden kann, um für die Dauer der Freistellung im Großforschungsbereich die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Hauptamt zu übernehmen. Dieser Hochschullehrer bedarf also künftig keiner Beurlaubung an der Universität; dort wird er (ganz oder teilweise) freigestellt. Sein Gehalt erhält er vom Land weiter; die Besoldungsausgaben werden vom KIT aus Mitteln des Großforschungsbereichs erstattet. Alternativ ermöglicht Satz 4 die Beurlaubung als Hochschullehrer zur Wahrnehmung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich. Dies bedeutet, dass die Besoldung des Landes für den Hochschullehrer entfällt und er aus den Mitteln des Großforschungsbereichs nach den dort geltenden Regularien – privatrechtlich – ein Entgelt erhält. Diese Regelungen lösen das „Jülicher Modell“ und das „Berliner Modell“ ab. Auch die Konstruktion anderer Modelle wird vor dem Hintergrund dieser Regelungen nicht mehr benötigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall, dass der Hochschullehrer im Universitätsbereich nicht (ganz oder teilweise) freigestellt oder beurlaubt wird, sondern die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich zusätzlich zu seinen Hochschullehreraufgaben (nebenamtlich) wahrnimmt. Für diese Tätigkeit erhält der Hochschullehrer nun eine sog. „KIT-Funktionszulage“ nach § 12 a LBesG; diese Zahlungen erstattet das KIT dem Land. Dieses Modell löst das „Karlsruher Modell“ ab.

Zu Absatz 4

Als Konsequenz aus der Gleichbehandlung von Hochschullehrern und leitenden Wissenschaftler in diesem Gesetz eröffnet Absatz 4 die Möglichkeit, einem Hochschullehrer, abhängig von den im Großforschungsbereich wahrgenommenen Aufgaben die Bezeichnung „Forschungsdirektor am KIT“ zu verleihen (vgl. oben Begründung zu § 14).

§ 16 – Chancengleichheit

Vorbemerkung

Bislang galten für das wissenschaftliche Personal der Universität die Regelungen im LHG zur Gleichstellung und für das sonstige Personal an der Universität das ChancenG. Für die Beschäftigten der FZK GmbH galt eine Betriebsvereinbarung, die sich an den Grundzügen des Bundesgleichstellungsgesetzes orientierte; maßgebend war ferner die Ausführungsvereinbarung zum „GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung (AV-Glei)“. Ziel der Regelung in § 16 ist einerseits die Vereinheitlichung der Regelungen für das nichtwissenschaftliche Personal im Universitäts- und Großforschungsbereich und für das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs durch eine einheitliche Verweisung auf das ChancenG, andererseits die Beibehaltung der bisherigen Regelung bzgl. des wissenschaftlichen Personals im Universitätsbereich mit den speziell auf die Hochschulsituation angepassten detaillierten Regelungen des LHG zur Gleichstellung.

Das KIT ist in einer ganzen Reihe von Punkten auf Weiterentwicklung angelegt (siehe Vorblatt A am Ende, Begründung Allgemeiner Teil Nr. 7). Diese Weiterentwicklung soll in einer zweiten Phase innerhalb von 18 Monaten nach Errichtung des KIT erfolgen und auch die Regelung zur Chancengleichheit umfassen. In

diesem Rahmen soll sie durch eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des KIT überarbeitet werden. Es sollen Regelungen entwickelt werden, die dem spezifischen Zuschnitt des KIT gerecht werden und – wie das KIT-Projekt insgesamt – auch Vorbildcharakter für andere Einrichtungen mit großen Personalkörpern haben können. Dabei sollen alle bisher geltenden Vorschriften in die Betrachtung einbezogen und kritisch geprüft werden. Dazu zählen insbesondere die entsprechenden Regelungen im Landeshochschulgesetz. Angestrebt wird eine zukunftsweisende Regelung der Chancengleichheit in Anlehnung an das Chancengleichheitsgesetz bzw. die „Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei)“ sowie eine Stärkung der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Über § 4 Abs. 1 LHG hinaus wird auch für den wissenschaftlichen Universitätsbereich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Gesetzesziel und durchgängiges Leitprinzip verankert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hält für das wissenschaftliche Personal im Universitätsbereich die bisherige Regelung aufrecht, indem die die Gleichstellung betreffenden Vorschriften des LHG ausdrücklich für anwendbar erklärt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt sowohl für das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs einschließlich der leitenden Wissenschaftler als auch für das nichtwissenschaftliche Personal im Universitäts- und Großforschungsbereich die Bestimmungen des ChancenG für anwendbar. Die Regelung im zweiten Halbsatz gewährleistet, dass die Geltung des ChancenG auch für den Großforschungsbereich nicht durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 ChancenG ausgeschlossen wird. Die in den Absätzen 4 bis 6 getroffenen Modifikationen des ChancenG beruhen zum einen auf der Situation des KIT in Bezug auf dessen Größe und Struktur, zum anderen auf den notwendigen Ergänzungen im Hinblick darauf, dass nach § 1 Abs. 1 AV-Glei das Land verpflichtet ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von Bund und Land gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen, die in der Anlage zur AV-Glei ausdrücklich niedergelegt sind, zu fördern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Dienststellenleitung im Sinne des ChancenG der Vorsitzende des Vorstands ist. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 94 c Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 LPVG in der Fassung dieses Gesetzes.

Zu den Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 tragen dem voraussichtlichen Arbeitsanfall in Gleichstellungsfragen bei einer Körperschaft mit mehr als 10.000 Beschäftigten im Sinne des ChancenG durch Einführung einer zweiten Stellvertreterin und fachlicher Beraterinnen Rechnung. Analog zu § 16 Abs. 4 ChancenG, wo zusätzlich zur Beauftragten für Chancengleichheit jeweils fachliche Beraterinnen aus den Bereichen Polizei und Schule

vorgesehen sind, werden auch für das KIT zur dauerhaften Unterstützung der Beauftragten für Chancengleichheit fachliche Beraterinnen eingeführt. Die Regelung in Satz 2 lehnt sich an § 20 Abs. 1 ChancenG an, wonach die Dienststellenleitung zu Beginn der Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit im Einvernehmen mit ihr die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit festlegt. Entsprechend der bereits bisher geübten Praxis bestimmt Satz 2, dass die Stellvertreterinnen der Beauftragten für Chancengleichheit und die fachlichen Beraterinnen eigene Zuständigkeitsbereiche erhalten können, ihre Tätigkeit daher nicht auf den Vertretungsfall beschränkt ist. Aus Satz 2 ergibt sich außerdem, dass sowohl die nach dem ChancenG zu wählenden zwei Stellvertreterinnen als auch die drei fachlichen Beraterinnen neben der Beauftragten für Chancengleichheit im erforderlichen Umfang von ihren anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 1 ChancenG, ist allerdings ebenso wie die Parallelvorschrift im Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtsneutral formuliert.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht der Regelung in Nr. 14 Abs. 2 Satz 4 der Anlage zur AV-Glei. Eine entsprechende Vorschrift ist im ChancenG nicht enthalten, stellt aber im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 AV-Glei enthaltene Verpflichtung des Landes zur Förderung der in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen eine sinnvolle Ergänzung dar.

§ 17 – Finanzwesen

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass für den Universitätsbereich des KIT die landesrechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Für den Großforschungsbereich werden die Regelungen der Helmholtz-Gemeinschaft für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 13 Abs. 4 LHG, die den Erlass einer Finanzordnung als Satzung vorsieht, wird auf das KIT übertragen. Wegen der erforderlichen staatlichen Kontrolle unterliegt die Satzung zugleich dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums. Für Regelungen, die den Großforschungsbereich betreffen, ist darüber hinaus die Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber und des Bundes vorgesehen.

Zu Absatz 3

Wie bisher das FZK soll zukünftig das gesamte KIT wegen der hohen eigenen Autonomie eine Innenrevision einrichten, die die Leitung des KIT in ihrer Kontrollfunktion im Rahmen ihrer Steuerungsaufgabe durch unabhängige Prüfungen unterstützt.

§ 18 – Sondervermögen Großforschung

Die Einrichtung des Sondervermögens Großforschung des KIT ist der verfassungsrechtlichen Ausgangslage geschuldet, wie sie in der Begründung zu § 2 Abs. 1 be-

schrieben ist. Dieser tragen die klaren Aussagen über die Zweckbindung, die Trennung von anderen Vermögensmassen und den Ausschluss der Verwendung für Universitätszwecke Rechnung.

Nach Absatz 1 hat das Sondervermögen Großforschung die Großforschungsaufgabe zu finanzieren. Es speist sich aus den Zuweisungen des Bundes und des Landes nach Artikel 91b Abs. 1 GG. Aus diesen Mittel beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen ein.

Absatz 2 legt in aller Deutlichkeit die Zweckbindung auf die Finanzierung der Großforschungsaufgabe fest und schließt die Verwendung für die Finanzierung der Universitätsaufgabe aus.

Absatz 3 ordnet das Sondervermögen dem Land Baden-Württemberg zu, überträgt die Verwaltung aber dem KIT. Hier wird die Trennung des Sondervermögens vom sonstigen Vermögen des KIT oder des Landes betont. Bund und Land streben in einem weiteren Reformschritt sowohl die Übertragung des Sondervermögens Großforschung als auch das von der Universität Karlsruhe genutzte Landesvermögen auf das KIT an.

Absatz 4 enthält eine Anzahl technischer Regelungen, die bei Sondervermögen erforderlich sind.

§ 19 – Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Zu Absatz 1

Für das Zusammenwirken von Bund und Land in der Frage der Finanzierung des Großforschungsbereichs wird eine Kommission der Zuwendungsgeber als staatliche Kommission beim KIT eingerichtet. Das Gesetz definiert diese Kommission als das Forum, in dem Bund und Land „in vertrauensvoller Zusammenarbeit“ die gemeinsamen Fragen erörtern. Die Einrichtung „beim KIT“ bedeutet lediglich die örtliche Ansiedlung in Karlsruhe; sie ist kein Organ des KIT, sondern eine staatliche Kommission des Landes, deren Mitglieder die landesrechtliche Legitimation durch die formelle Bestellung durch den Wissenschaftsminister des Landes erfahren. Ihr Aufgabenkreis ist nach der Festlegung in den Sätzen 1 und 2 auf die Großforschungsaufgabe beschränkt. Dies spielt eine Rolle bei den in Satz 6 aufgezählten Zustimmungsrechten; diese reichen soweit, wie die dort genannten Gegenstände den Großforschungsbereich betreffen. Das Gesetz ordnet die in Satz 6 Nr. 1 bis 7 genannten Gegenstände dem sog. Kooperationsbereich Staat – Körperschaft zu (Kondominialbereich), weil sie in der Regel über den Bereich der Körperschaft hinaus auch staatliche Interessen berühren. Dies hat zur Folge, dass bei Entscheidungen des KIT zu den genannten Gegenständen die Zustimmung der Kommission verlangt wird. Die Zustimmung kann aus Rechts- oder Sachgründen verweigert werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 erklärt für die staatliche Mitwirkung und für die Aufsicht über die Erfüllung der Universitätsaufgabe die §§ 66 bis 68 LHG für anwendbar. Diese Normen sehen staatliche Mitwirkung (§ 66 LHG) sowie Fach- und Rechtsaufsicht (§ 67 LHG) vor. Für die Erfüllung der Großforschungsaufgabe hingegen ist nur die Rechtsaufsicht vorgesehen, die im Einvernehmen mit dem Bund ausgeübt wird. Soweit in diesem Bereich ein kondominiales Zusammenwirken Staat – Körperschaft erforderlich ist, ist dies in Absatz 1 Satz 6 geregelt.

§ 20 – Anwendbarkeit des LHG

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Aussage in § 2 Abs. 2 Satz 1, wonach das LHG nur anwendbar ist, soweit es das KIT-Gesetz für anwendbar erklärt. Dies geschieht in Absatz 1 Satz 2, nach dem § 12 Abs. 4 bis 6 LHG – datenschutzrechtliche Regelungen – für das KIT entsprechend gelten. Ferner gelten auch die LHG-Normen, die an anderer Stelle in diesem Gesetz in direkten oder entsprechenden Verweis genommen sind.

Absatz 2 erklärt eine Reihe von LHG-Vorschriften für anwendbar, soweit es um die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe geht.

Absatz 3 enthält Regelungen zum Körperschaftsvermögen der Universität, das der Körperschaft als solches mit der Zweckbindung an die Erfüllung der Universitätsaufgabe erhalten bleibt; es gilt weiterhin § 14 LHG. Es schließen sich Regelungen zur Trennung von Sondervermögen Großforschung und Körperschaftsvermögen an.

§ 21 – Namensschutz; Ordnungswidrigkeit

Ähnlich wie bei den Universitäten und Hochschulen in § 75 LHG schützt das Gesetz auch den Namen der Körperschaft „Karlsruher Institut für Technologie“, deren fremdsprachliche Übersetzung und die Abkürzung „KIT“. Das Land macht hier von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts Gebrauch. Die Höhe der Geldbuße ist derjenigen in § 75 LHG angeglichen. Auch die Bezeichnung „Universität Karlsruhe“ bleibt weiterhin geschützt.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie)

§ 1 – Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

Nach Satz 1 ist das KIT Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Diese Doppelnatur, die im Übrigen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 LHG auch die Struktur der Hochschulen ist, entspricht der Tatsache, dass das KIT zunächst weiterhin „staatliche Seiten“ haben wird. So wird das Personal des KIT weiterhin Personal des Landes sein; dies gilt sowohl für das Universitätspersonal als auch für das aus den Beiträgen für den Großforschungsbereich bezahlte Personal. Das KIT wird auch zunächst im System des staatlichen Haushalts bleiben. Auch das Sondervermögen Großforschung, aus dem sich die Erfüllung der Großforschungsaufgabe des KIT nach § 2 KIT-Gesetz finanzieren wird, wird zunächst in der Trägerschaft des Landes liegen, aber vom KIT verwaltet werden. Die „Staatlichkeit“ drückt sich ferner darin aus, dass von staatlicher Seite Mitwirkungsrechte bei der Besetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands bestehen und für eine Reihe von Maßnahmen des KIT die Zustimmung der – staatlichen – Kommission der Zuwendungsgeber vorgesehen ist (§ 19 Abs. 1 KITG).

Satz 2 stellt klar, dass sich die Aufgaben des KIT nach dem KIT-Gesetz richten; dies ist deshalb erforderlich, weil im folgenden Satz 3 auf diese Aufgaben rekurriert wird.

Nach Satz 3 ist das KIT nicht Rechtsnachfolger der Universität Karlsruhe, vielmehr ordnet das Gesetz die Rechtsidentität von Universität und KIT an, sodass künftig nur das KIT mit den beiden Aufgaben nach § 2 KITG – der Universitäts- und der Großforschungsaufgabe – und daneben nicht auch eine rechtlich selbständige Körperschaft Universität Karlsruhe bestehen wird. Aufgrund der Rechtsidentität findet keine Rechtsübertragung oder Rechtsnachfolge von der Universität Karlsruhe auf das KIT statt. Hierdurch wird gewährleistet, dass es beispielsweise keiner Überleitungen oder Übergänge personalrechtlicher Art von der Universität

auf das KIT bedarf. Das bisher an der Universität Karlsruhe tätige Personal nimmt seine Aufgaben ohne weiteres im KIT wahr, ohne dass es durch die Errichtung des KIT zu einer Änderung von Rechten, Pflichten, Aufgaben, Anstellungsbedingungen usw. käme. Es finden grundsätzlich durch den Errichtungsakt auch keine Organisationsänderungen im Universitätsbereich unterhalb der Ebene der zentralen Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, KIT-Senat) statt. So bleiben die Fakultäten mit ihren Aufgaben, Zuständigkeiten und Organen unverändert erhalten und werden Teil des Universitätsbereichs des KIT (vgl. § 2 Abs. 4 KITG). Dasselbe gilt für universitäre Institute und sonstige Gliederungen. Dadurch, dass die §§ 44 bis 57 LHG für den Universitätsbereich anwendbar bleiben (§ 20 Abs. 2 KITG), ändert sich auch die hochschulrechtliche Stellung des Personals der Universität Karlsruhe nicht. Tarifrechtlich ergeben sich für die bisher an der Universität tätigen Arbeitnehmer keine Änderungen, da sie weiterhin in der Anstellungsträgerschaft des Landes bleiben. Auch die Studierenden bedürfen keiner Überleitung, „Umimmatrikulation“ o. ä.; auch sie sind ohne weiteren Rechtsakt mit Entstehen des KIT dort Mitglieder und Studierende. Soweit Ausnahmen von den Folgen der Rechtsidentität erforderlich sind, werden diese in diesem Gesetz oder dem KIT-Gesetz geregelt. So werden durch § 3 Abs. 6 dieses Gesetzes die Amtszeit des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie des KIT-Senats der Universität mit Entstehen des KIT für beendet erklärt. Dafür sieht dieses Gesetzes in § 3 Abs. 1 bis 3 Übergangsgorgane auf der zentralen Ebene für das KIT in seiner Gesamtheit vor. Vergleichbares gilt für den bisherigen Personalrat der Universität; hier wird in § 6 ein Übergangspersonalrat aus Beschäftigtenvertretern des Universitäts- und des Großforschungsbereichs vorgesehen.

§ 2 – Vermögensübernahme

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land über die Errichtung, Gestaltung und Betrieb des KIT werden Bund und Land als Gesellschafter der FZK GmbH deren Vermögen auf das Land, und zwar in das Sondervermögen Großforschung, übertragen. In dieser Norm wird die öffentlich-rechtliche Ermächtigung für das Land zur Übertragung und zur Übernahme des FZK-Vermögens in das Sondervermögen erteilt. Das Sondervermögen steht zunächst in der Trägerschaft des Landes. Bund und Land streben jedoch in einem weiteren Reformschritt sowohl die Übertragung des Sondervermögens Großforschung als auch das von der Universität Karlsruhe genutzte Landesvermögen auf das KIT an.

§ 3 – Gründungsorgane des KIT; Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane

Zu Absatz 1

Satz 1 ermächtigt den Wissenschaftsminister des Landes zur Bestellung der Mitglieder des Gründungsvorstandes; nach Satz 3 benötigt er hierzu das Einvernehmen der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Der Gründungsvorstand umfasst die Positionen des regulären Vorstands nach § 5 KITG. Satz 4 erklärt eine Reihe von Regelungen des KIT-Gesetzes auf den Gründungsvorstand anwendbar. In personalrechtlicher Hinsicht kommt dabei dem Verweis auf die Regelungen in § 6 Abs. 2 und 4 besondere Bedeutung zu. Danach werden die hauptamtlichen Mitglieder des Gründungsvorstands beamten- und dienstrechtlich behandelt wie Mitglieder eines künftigen „regulären“ Vorstands: Sie können zu Beamten auf Zeit in das neu geschaffene Amt als „Präsident des KIT“ oder „Vizepräsident des KIT“ ernannt oder durch Dienstvertrag dazu bestellt werden; ein eigenes Amt als „Gründungspräsident“ oder „Gründungsvizepräsident“ ist daher nicht nötig. Abweichend von § 6 Abs. 2 KITG ist die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsvorstands auf vier Jahre begrenzt. Satz 4 findet im Übrigen keine Anwendung, wenn § 4 Abs. 1 Satz 3 ff. gelten, weil diese als Spezialvorschrift vorgehen. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes ist, anders als diejenige des Gründungssenats und

des Gründungsaufsichtsrats, auf vier Jahre festgelegt, weil in der Gründungsphase besondere Herausforderungen für die Leitung der neuen Einrichtung anstehen, deren Bewältigung längere Zeit in Anspruch nehmen und die deshalb einer längeren Kontinuität bedürfen. Das bisher noch nie praktizierte Zusammenführen einer großen Universität mit einer Großforschungseinrichtung birgt beispielsweise im wissenschaftlichen, administrativen, haushaltstechnischen, kaufmännischen und personaltechnischen Bereich eine ganze Reihe von Problemen, die einen vollständigen Wechsel des Leitungsteams nach weniger als vier Jahren nicht vertretbar erscheinen lässt.

Zu Absatz 2

Der Gründungsaufsichtsrat umfasst einschließlich des Vorsitzenden 11 Mitglieder. Der Vorsitzende wird vom Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung bestellt. Es kommt je ein Bundes- und ein Landesvertreter hinzu. Vier Personen werden vom Aufsichtsrat der Universität und weitere vier vom Aufsichtsrat der FZK GmbH gewählt. Auch sie bedürfen der Bestätigung durch den Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Bestellung bzw. Bestätigung durch den Wissenschaftsminister vermittelt die erforderliche landesrechtliche Legitimation. Bestellung und Zusammensetzung trägt für den Start der neuen Einrichtung dem Gedanken der Parität beider Bereiche Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt den Gründungssenat nach derselben Struktur zusammen wie der künftige reguläre KIT-Senat. Es gehören ihm Mitglieder kraft Amtes sowie ein Universitätsteil und ein Großforschungsteil an. Anders als das KIT-Gesetz, das die Zusammensetzung dieser beiden Teile der Gemeinsamen Satzung überantwortet, muss das KIT-Errichtungsgesetz die Zusammensetzung im Detail regeln, weil der Gründungssenat die Gemeinsame Satzung erst erlassen muss. Auch hier trägt das Gesetz dem Gedanken der Parität beider Bereiche Rechnung, indem es für beide Senatsteile die gleiche Mitgliederzahl vorsieht. Für den Großforschungsteil überlässt es das Gesetz dem Wissenschaftlich-Technischen Rat (WTR), die Mitglieder für den Gründungssenat zu wählen; dabei legt es aber zum einen fest, dass jede der bisher im WTR vertretenen Gruppen auch künftig im Großforschungsteil vertreten sein muss. Die Gruppen sind im § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der FZK GmbH aufgeführt (Leiter von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, soweit sie in ihrer Bedeutung den Instituten gleichzustellen sind; Projektleiter, wenn das Projekt über den Rahmen eines Instituts oder einer selbständigen wissenschaftlichen Abteilung hinausgeht; gewählte Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gesellschaft; ein Mitglied des Betriebsrats oder sein Vertreter, das wissenschaftlicher Mitarbeiter ist, sowie sonstige Mitglieder, die nicht Mitarbeiter der Gesellschaft sein müssen). Auf diese Gruppe entfallen 23 Mitglieder. Zum anderen sichert das Gesetz die Repräsentanz auch der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs dadurch, dass zusätzlich zwei nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter des Großforschungsbereichs in den Großforschungsteil des Gründungssenats zu wählen sind. Der Großforschungsteil des Gründungssenats umfasst damit insgesamt 25 Mitglieder, ebenso viele wie der Universitätsteil.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt die Amtszeit von Gründungsaufsichtsrat und Gründungssenat auf zwei Jahre fest. Bis dahin müssen sie nach Satz 2 die Maßnahmen, Entscheidungen und Regelungen getroffen haben, die für die Arbeitsaufnahme des vereinten KIT erforderlich sind. Satz 3 stellt die Gründungsorgane hinsichtlich ihrer Kompetenzen, Aufgaben und Verfahren den regulären Organen gleich.

Zu Absatz 5

Hier werden die erforderlichen Wahlakte und die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane geregelt.

Zu Absatz 6

Das Gesetz löst hier die zentralen Organe der Universität mit Errichtung des KIT auf und erklärt auch die Amtszeit ihrer Mitglieder für beendet. Soweit beamtenrechtliche Positionen hierdurch betroffen sind, enthält § 4 Abs. 1 eine Regelung.

§ 4 – Personalrechtliche Übergangsregelungen

Als Folge aus der Beendigung der organrechtlichen Amtszeit nach § 3 Abs. 6 erklärt das Gesetz hier das Beamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds für beendet. Nach Satz 2 tritt es in den einstweiligen Ruhestand, es sei denn, es wäre Professor an einer Hochschule Baden-Württembergs; in diesem Fall würde es auf seine Professur und in das entsprechende Beamtenverhältnis zurückkehren. Ein vorhandenes Vorstandsmitglied der Universität kann jedoch zum Mitglied des Gründungsvorstands bestellt werden. In diesem Fall läuft das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Satz 3 zunächst für die Dauer, für die es eingegangen ist, weiter. In Satz 4 Teilsatz 1 ist der Fall geregelt, dass die Amtszeit als Mitglied des Gründungsvorstands vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet. In diesem Fall treten die Folgen der Sätze 1 und 2 ein, d. h. das Beamtenverhältnis auf Zeit endet und der Beamte tritt für die Restdauer seines Beamtenverhältnisses auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand oder kehrt auf seine Professur in Baden-Württemberg zurück. Teilsatz 2 regelt den umgekehrten Fall, nämlich, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit vor Ablauf der Dauer der Bestellung zum Mitglied des Gründungsvorstands endet. In diesem Fall wird das Beamtenverhältnis auf Zeit auf Antrag des Betroffenen entsprechend verlängert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs. Diese Vorschriften gehen dem § 3 Abs. 1 Sätze 3 ff. vor, weil sie diesen gegenüber die speziellere Vorschrift sind.

Zu Absatz 2

Die Universität Karlsruhe hat in der Vergangenheit sog. „gemeinsame Berufungen nach dem Jülicher Modell“ zusammen mit der FZK GmbH durchgeführt. Dabei werden Professoren an die Universität berufen und in der Regel verbeamtet, dann beurlaubt zur Wahrnehmung einer leitenden wissenschaftlichen Funktion an der FZK GmbH. Nach der Fusion trägt § 15 Abs. 2 KITG der neuen Situation dadurch Rechnung, dass es für diese Fallgruppe künftig KIT-adäquate Regelungen schafft. In dieser Vorschrift des KIT-Errichtungsgesetzes wird für die vorhandenen Professoren, die bisher beurlaubt waren, eine Übergangsregelung getroffen. Durch Anordnung des Gesetzes gelten die früher bewilligten Beurlaubungen als Beurlaubungen im Sinne des § 15 Abs. 2 Sätze 4 bis 7 KITG weiter.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält eine Regelung zum sog. „Karlsruher Modell“. Danach nehmen Professoren der Universität eine leitende Funktion an der FZK GmbH zusätzlich zu ihren Dienstaufgaben in Nebentätigkeit wahr. Diese Nebentätigkeit wird von der FZK GmbH auf zivilrechtlicher Basis vergütet. Auch dieses Modell ist im vereinten KIT nicht mehr erforderlich und nicht mehr möglich. Hier schafft § 15 Abs. 3 KITG eine Regelung. Danach wird dem Universitätsprofessor die Aufgabe eines leitenden Wissenschaftlers zusätzlich zu seinen Aufgaben als

Hochschullehrer übertragen; dafür erhält er eine spezielle Funktionszulage nach § 12 a Landesbesoldungsgesetz, die die frühere Nebentätigkeitsvergütung ersetzt. In Absatz 3 trifft das Gesetz eine Übergangsregelung für diese Fälle. Die bisher erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen werden kraft Gesetzes in Übertragungen nach § 15 Abs. 3 umgewandelt, d. h. sie werden ab Errichtung des KIT im Nebenamt wahrgenommen und dafür wird eine Zulage nach § 12 a LBesG gewährt.

Zu Absatz 4

Hier wird eine Übergangsregelung für Hochschullehrer geschaffen, die vor Errichtung des KIT an die Universität Karlsruhe berufen wurden. Nach § 12 Abs. 3 KIT-Gesetz obliegt allen Wissenschaftlern des KIT künftig die Pflicht, in den neu zu schaffenden Forschungseinheiten des KIT nach § 12 Abs. 1 KITG mitzuarbeiten. Dies ist für die bereits vorhandenen Hochschullehrer unter Umständen eine Veränderung ihrer bisherigen Dienstaufgaben. Nach Absatz 4 unterfallen sie deshalb nicht ohne weiteres dieser neuen Pflicht, sondern erst, wenn sie in einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Änderung der Dienstaufgaben zur Pflicht gemacht worden ist.

§ 5 – Übergangsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 ist Folge der Tatsache, dass das Land künftig auch Arbeitgeber für das Personal ist, das aus den Beiträgen von Bund und Land nach Artikel 91 b Abs. 1 GG bezahlt wird. Auch das von der FZK GmbH übergehende Personal ist beim Land beschäftigt. In Satz 1 ist deshalb zur Klarstellung und Verdeutlichung geregelt, dass das übergehende Personal – wenngleich formal beim Land angestellt – seine arbeitsrechtlichen Pflichten im KIT erfüllt. Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass sich das wissenschaftliche Personal des KIT aus dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs und dem des Universitätsbereichs zusammensetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Eingliederung des wissenschaftlichen Bereichs der FZK GmbH in das künftige KIT. Die Vorschrift sieht vor, dass dieser Bereich unter Beibehaltung seiner bisherigen Gliederung und Organisation in das KIT übergeht und dort den Großforschungsbereich bildet. Auch Regelungen, Richtlinien und Beschlüsse der FZK GmbH für diesen Bereich gelten weiter. Damit ist auch die in diesem Bereich vorhandene wissenschaftliche Mitbestimmung auf das KIT überführt. Beides steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die zuständigen Organe künftig im Rahmen ihrer Zuständigkeit im vorgesehenen Verfahren Änderungen beschließen können.

§ 6 – Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit

Zu Absatz 1

Mit der Einrichtung eines Übergangspersonalrats und einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung in Absatz 1 wird eine nahtlose Personalvertretung am Hauptstandort des KIT in Karlsruhe sichergestellt. Für den Personalrat der Dienststelle in Garmisch-Partenkirchen trifft Absatz 4 eine entsprechende Regelung. Da der Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Universität komplett in die Übergangsvertretungen übernommen werden und

das KIT hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Universität rechtsidentisch mit der Universität Karlsruhe ist, bedarf es einer ergänzenden Regelung bzgl. des bis zur Errichtung des KIT bestehenden Personalrats bzw. der JAV nicht; diese existieren in den Übergangsgremien fort.

Zu Absatz 2

Der bisherige Personalrat bei der Universität besteht aus drei Beamten und 18 Arbeitnehmern. Der Betriebsrat der FZK GmbH besteht nur aus Arbeitnehmern. Die Regelung in Absatz 2 stellt zusammen mit der Regelung in Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 die paritätische Besetzung im Personalrat zwischen Universität und Großforschungsbereich in allen Gruppenkonstellationen sicher. D.h. im Zusammenspiel der beiden Vorschriften ist gewährleistet, dass bei Angelegenheiten, die nur die Gruppe der Arbeitnehmer betreffen, nach § 39 Abs. 2 LPVG i. V. m. der Regelung in Absatz 2 von Universitätsseite und von Seiten des Großforschungsbereichs gleich viele Arbeitnehmer abstimmungsberechtigt sind. Handelt es sich indes um eine gemeinsame Angelegenheit nach § 39 Abs. 1 LPVG, greift die ergänzende Regelung des Absatz 5 Nr. 2; für die Beratung und Beschlussfassung der gemeinsamen Angelegenheiten tritt die erforderliche Anzahl von drei Ersatzmitgliedern des Großforschungsbereichs zusätzlich ein, um die Parität zwischen Universitätsbereich und Großforschungsbereich zu wahren. Handelt es sich um Angelegenheiten, die nur die Gruppe der Beamten betreffen, entscheiden die Beamtenvertreter nach gemeinsamer Beratung mit den Arbeitnehmervertretern allein. An der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LPVG ändert sich durch die getroffene Regelung nichts.

Da der Betriebsrat der FZK GmbH mehr Mitglieder hat als seinem Anteil im Übergangspersonalrat entspricht, regelt Satz 2 die Wahl der aus dem Betriebsrat in den Übergangspersonalrat eintretenden Mitglieder.

Satz 3 bestimmt die aus dem Betriebsrat nicht übernommenen Mitglieder bzw. die bisherigen Ersatzmitglieder zu Ersatzmitgliedern des Übergangspersonalrats.

Zu Absatz 3

Nach der in Absatz 3 getroffenen Regelung wird die Übergangs-JAV durch die bisher vorhandenen Jugend- und Auszubildendenvertreter der Universität (5 Mitglieder) und der FZK GmbH (9 Mitglieder) gebildet. Eine paritätische Besetzung der JAV wäre nicht sinnvoll, weil der weit überwiegende Teil der Jugendlichen und Auszubildenden im Großforschungsbereich beschäftigt ist. Satz 2 übernimmt die Regelung zu den Ersatzmitgliedern beim Übergangspersonalrat für die Übergangs-JAV entsprechend.

Zu Absatz 4

Mit § 94c Nr. 1 Buchst. a LPVG wird der Standort Garmisch-Partenkirchen zu einer Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LPVG erklärt. Schon die bisherige Einrichtung der FZK GmbH in Garmisch-Partenkirchen verfügte über eine eigene, vom Betriebsrat am Forschungszentrum in Karlsruhe unabhängige Mitarbeitervertretung. Als Übergangsregelung genügt daher die Umwandlung des vorhandenen Betriebsrats in den Übergangspersonalrat. Eine JAV besteht dort nicht.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des LPVG gelten nicht ausdrücklich für Übergangspersonalvertretungen. Deshalb werden sie aus Gründen der Rechtsklarheit für entsprechend anwendbar erklärt und – soweit erforderlich – folgende Abweichungen geregelt:

Das lebensälteste Mitglied beruft nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 die konstituierende Sitzung des Übergangspersonalrats ein und übernimmt die Leitung der Sitzung des Übergangspersonalrats, bis dieser einen eigenen Leiter bestellt hat, der die Wahlen zum Vorstand und die Wahl des Vorsitzenden durchführt.

Zur Begründung von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 bestimmt, dass sich der Umfang der Freistellungen ausschließlich nach § 47 Abs. 3 LPVG richtet; er schließt die Geltung des § 47 Abs. 4 LPVG, in dem für größere Dienststellen die Zahl der Freistellungen nach der Anzahl der Beschäftigten festgelegt wird, für das KIT ausdrücklich aus. Dies bedeutet, dass der Umfang der Freistellungen anhand der konkreten Verhältnisse im KIT, insbesondere unter Beachtung der Größe des KIT sowie seiner vielfältigen Aufgaben- und Problemstellungen auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen festgelegt werden muss.

Absatz 5 Satz 2 erstreckt die Regelungen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 auf die Übergangs-JAV.

Zu Absatz 6

Aus Legitimationsgründen wird durch Satz 1 die nach Absatz 2 bis 4 festgelegte Amtszeit der Übergangspersonalräte und der Übergangs-JAV zeitlich begrenzt. Die landesweiten Neuwahlen der Personalvertretungen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2010 statt. In diesem Zeitrahmen sollen auch die endgültigen Personalvertretungen beim KIT von allen Beschäftigten gewählt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Satz 2 bestimmt, dass die Amtszeit des Übergangspersonalrats selbst dann endet, wenn sie noch kein ganzes Jahr betragen hat. Bei der Amtszeit der Übergangs-JAV soll an die Neuwahl des Personalrats, nicht an die Neuwahl der JAV angeknüpft werden, da die Bildung einer JAV unabdingbar an das Bestehen des Personalrats gebunden ist; würde nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Personalrat gewählt, würde auch die Übergangs-JAV automatisch aufhören zu bestehen.

Zu Absatz 7

Für das wissenschaftliche Personal der Universität Karlsruhe sollen auch nach der Errichtung des KIT die Gleichstellungsregelungen des LHG gelten. Satz 1 bestimmt daher, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ab Errichtung des KIT die entsprechenden Aufgaben im Universitätsbereich des KIT wahrnimmt. Eine entsprechende Regelung ist notwendig, weil auch im Großforschungsbereich eine Gleichstellungsbeauftragte (entsprechend dem BGleG) existierte.

Für das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs und für das gesamte nichtwissenschaftliche Personal des KIT wird künftig das ChancenG gelten. Satz 2 bestimmt deshalb, dass die Gleichstellungsbeauftragte der FZK GmbH ab Errichtung des KIT die Aufgaben einer Beauftragten für Chancengleichheit nach dem ChancenG für den Großforschungsbereich wahrnimmt. Am Aufgabenbereich der Beauftragten für Chancengleichheit der Universität ändert sich mit der Errichtung des KIT nichts.

Satz 3 stellt klar, dass die bisherigen Vertretungsregelungen in der Universität und in der FZK GmbH auch nach der Errichtung des KIT in Kraft bleiben, sodass die Beauftragte für Chancengleichheit bzw. die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen mit der Errichtung des KIT mit dem bisherigen Zuständigkeitsbereich und mit den bisherigen Freistellungen nahtlos weiterarbeiten können.

Die Amtszeiten der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Chancengleichheit endeten unterschiedlich im Jahr 2010. Satz 4 bestimmt, dass

die Amtszeiten einheitlich enden, um eine Synchronisation der künftigen Amtszeiten zu ermöglichen. Die Amtszeiten der einzelnen Beauftragten für Chancengleichheit bzw. Gleichstellungsbeauftragten verlängern sich ggf. durch diese Regelung, wenn eine Wahl erst nach Ablauf der ursprünglich bestimmten Amtszeit stattfindet. Da der KIT-Senat die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Grundordnung mit mindestens zwei und höchstens vier Jahren festlegt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG), liegt es in der Hand des KIT-Senats, ob er künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten an diejenige der Beauftragten für Chancengleichheit (4 Jahre nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ChancenG) anpasst.

§ 7 – Körperschaftsvermögen der Universität

Diese Vorschrift enthält Regelungen zur Verwendung des bisherigen Körperschaftsvermögens der Universität nach Errichtung des KIT. Die wechselseitige Haftung des Körperschaftsvermögens und des Sondervermögens Großforschung wird ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 Abs. 2 Nr. 1

Folgeänderung aus der Errichtung des KIT. Der Katalog der Universitäten muss um das KIT erweitert werden, soweit es die Universitätsaufgabe wahrnimmt; die Universität Karlsruhe wird entsprechend gestrichen.

Zu Nummer 2 – § 1 Abs. 2 Nr. 4

Folgeänderung aus der Tatsache, dass durch Artikel 2 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) die beiden bisherigen Fachhochschulen für Technik und Sozialwesen sowohl am Standort Esslingen als auch am Standort Mannheim zusammengelegt wurden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 94 Abs. 1 LPVG

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Der angefügte Halbsatz stellt sicher, dass der Ausschluss von der Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht allein deshalb erfolgt, weil ein Beschäftigter des Großforschungsbereichs habilitiert ist oder die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllt. Ob auf einen solchen Beschäftigten das Landespersonalvertretungsgesetz anwendbar ist, richtet sich vielmehr danach, ob er zur Gruppe der leitenden Wissenschaftler im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KITG zählt oder nicht.

Zu Buchstabe bb

Die Einfügung der leitenden Wissenschaftler in § 94 Abs. 1 Nr. 3 nimmt diese aus dem Anwendungsbereich des Landespersonalvertretungsgesetzes heraus. Den Leitenden Wissenschaftler obliegt als Dienstaufgabe die Forschung im Rahmen

der Großforschungsaufgabe des KIT. Sie sind den in § 94 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LPVG genannten Personengruppen vergleichbar und werden diesen deshalb gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Sofern Wissenschaftliche Mitarbeiter des Großforschungsbereichs des KIT zumindest häufig auch für die Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur, eingestellt werden und der Arbeitsvertrag (auch aus diesem Grund befristet ist, sollen sie den Akademischen Mitarbeitern gleichgestellt werden. Auf sie finden damit die in Satz 1 aufgezählten Bestimmungen in Bezug auf die Personalratsbeteiligung keine Anwendung. Maßgebend ist dabei nicht die Einstellung als „Postdoktorand“, sondern dass gerade eine der genannten Qualifikationsaufgaben mit der Einstellung verbunden ist.

Zu Nummer 2 – § 94 c LPVG

Nach der Zusammenführung der Universität und der FZK GmbH im KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts findet auch auf den Großforschungsbereich, der bislang dem Betriebsverfassungsgesetz unterlag, das Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung. Die Regelungen im künftigen § 94 c LPVG berücksichtigen unbeschadet der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Mitbestimmungsregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes die Besonderheiten des KIT durch seine Doppelstruktur und seine Größe und vermeiden eine relevante Schlechterstellung des Personals des Großforschungsbereichs in Bezug auf die personalvertretungsrechtliche Stellung.

Zu § 94 c Nr. 1

Sowohl die Universität Karlsruhe als auch die FZK GmbH verfügen über zahlreiche Außenstellen. Die größte der Außenstellen der FZK GmbH ist das Institut für Atmosphärische Umweltforschung in Garmisch-Partenkirchen mit ca. 300 Mitarbeitern. Dieses Institut verfügte schon bisher über eine eigene, vom Betriebsrat der FZK GmbH unabhängige Mitarbeitervertretung. Nummer 1 Satz 1 Buchst. a trägt der Größe und der organisatorischen Verselbständigung des Instituts für Atmosphärische Umweltforschung Rechnung und erklärt dieses zur Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LPVG. Im Hinblick auf den wechselnden Bestand an Außenstellen wird die Hauptdienststelle des KIT im Übrigen durch die Abgrenzung zur Dienststelle in Garmisch-Partenkirchen in Nummer 1 Satz 1 Buchst. b definiert.

Ein Gesamtpersonalrat wie bei Außen- oder Nebenstellen im Sinne des § 9 Abs. 2 LPVG existiert für die beiden Dienststellen des KIT nicht. Zur notwendigen Abstimmung der Personalräte untereinander wird diesen deshalb durch die Regelung in Nummer 1 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit den in § 94 b Satz 2 ff. in Verbindung mit § 45 LPVG enthaltenen Kosten- und Freistellungsregelungen einzurichten.

Satz 3 stellt klar, dass der Vorstandsvorsitzende des KIT Leiter beider Dienststellen des KIT ist.

Vorbemerkung zu § 94 c Nr. 2 bis 6

Das KIT wird mit mehr als 10.000 Beschäftigten im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes eine der größten Körperschaften des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg sein. Die Größe sowie die Zwei-Säulen-Struktur mit unterschiedlichen Finanzströmen und die zahlreichen Standorte bringen eine besondere

Komplexität mit sich. Für die Arbeitsfähigkeit des KIT-Personalrats und der JAV am KIT sind deshalb Modifikationen des Landespersonalvertretungsgesetzes insbesondere hinsichtlich der Größe des Personalrats und der JAV, der Größe des Vorstands des Personalrats und des Umfangs der Freistellungen erforderlich.

Zu § 94 c Nr. 2

Mit der Vorschrift in Nummer 2 wird der Größe und Komplexität des KIT Rechnung getragen und die Größe des Personalrats derjenigen eines Betriebsrats eines vergleichbaren Unternehmens der Privatwirtschaft angepasst.

Zu § 94 c Nr. 3

Der Vorstand des Personalrats führt nach § 32 Abs. 1 Satz 5 LPVG die laufenden Geschäfte. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Personalrats. Mit der in Nummer 3 geregelten Vergrößerung des Vorstands wird dem Personalrat im Hinblick auf die sehr große Zahl der Beschäftigten ein Instrument an die Hand gegeben, mit der der zu erwartende sehr große Arbeitsanfall arbeitsteilig bewältigt werden kann.

Zu § 94 c Nr. 4

Die Freistellungsregelung in Nummer 4 entspricht derjenigen des Betriebsverfassungsgesetzes. Insbesondere im Hinblick auf die Probleme, die beim Zusammenwachsen zweier so unterschiedlicher Strukturen wie denjenigen einer Universität und einer GmbH zu erwarten sind, ist für den Personalrat insbesondere in den ersten Jahren mit einem Arbeitsaufwand zu rechnen, der mit den nach dem Landespersonalvertretungsgesetz üblichen Freistellungsmöglichkeiten nicht zu bewältigen wäre.

Zu § 94 c Nr. 5

Mit Nummer 5 wird geregelt, dass die Anzahl der Personalversammlungen während der Arbeitszeit jährlich bis auf vier erhöht werden kann. Die Vorschrift trägt dem erhöhten Informationsbedarf der Mitarbeiter aufgrund der besonderen Größe, der räumlichen Trennung des KIT und dem Erfordernis des Zusammenwachsens zweier unterschiedlicher Einrichtungen Rechnung.

Zu § 94 c Nr. 6

Die JAV der FZK GmbH verfügt derzeit über 9 Mitglieder, die JAV der Universität über 5 Mitglieder. Aufgrund des in der FZK GmbH relativ hohen Anteils an Jugendlichen und Auszubildenden und dem dadurch erhöhten Arbeitsanfall für die JAV wird die Anzahl der Mitglieder der JAV der entsprechenden Regelung im Betriebsverfassungsgesetz (§ 62 Abs. 1) angepasst.

Mit Satz 2 wird der JAV die Möglichkeit eröffnet, zusätzlich zu der Versammlung nach § 63 Satz 1 LPVG drei weitere Versammlungen, d. h. jährlich bis zu vier Jugend- und Auszubildendenversammlungen einzuberufen. Diese Regelung trägt dem erhöhten Arbeitsanfall und dem dadurch bedingten Informationsbedarf Rechnung.

Zu § 94 c Nr. 7

Die in Nummer 7 geregelten Monatsgespräche dienen dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit und sollen das Zusammenwachsen der zwei Be-

reiche Universität und Großforschung unterstützen. Für die Dienststelle in Garmisch-Partenkirchen kann der Leiter des Instituts als Beauftragter des Vorstandsvorsitzenden entsprechend der bisherigen Übung die Personalgespräche wahrnehmen.

Zu § 94 c Nr. 8

In Nummer 8 wird die Einführung einer Schlichtungsstelle vor Ort als Ersatz für den Wegfall der letztentscheidenden Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz geregelt. Unabhängig davon muss vorrangig immer der in § 66 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 LPVG vorgeschriebene formlose Einigungsversuch zwischen Dienststellenleitung und Personalrat stattfinden. Der förmliche Schlichtungsversuch hat zwingend vor der Einleitung des Stufenverfahrens zu erfolgen.

Mit dem Verweis auf § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2 LPVG in Nummer 8 a Satz 1 werden dringende Fälle vom Anwendungsbereich der örtlichen Schlichtungsstelle ausgenommen, um in diesen Fällen nicht zusätzlich zum Stufenverfahren eine weitere, nicht mehr vertretbare zeitliche Verzögerung herbeizuführen. Ist der Personalrat der Ansicht, dass die Dienststellenleitung zu Unrecht von einem dringenden Fall ausgeht, kann sie unter den üblichen Voraussetzungen vor den Verwaltungsgerichten die Verletzung ihres Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechts feststellen lassen.

Nummer 8 Buchst. a Satz 2 verhindert durch die Einführung einer Fristhemmung, dass eine der beiden Seiten durch den Schlichtungsversuch die Fristen zur Anrufung des Stufenverfahrens versäumt.

Nummer 8 Buchst. b regelt die Einrichtung einer ständigen Schlichtungsstelle für bestimmte Angelegenheiten. Dies soll der Beschleunigung des Schlichtungsverfahrens dienen. In den übrigen Fällen können die Beteiligten von Fall zu Fall eine Schlichtungsstelle bilden. Das Gesetz überlässt die nähere Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens den Beteiligten vor Ort. Sie können sich dabei insbesondere an der Regelung zur Einigungsstelle orientieren.

Zu § 94 c Nr. 9

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Großforschungsbereich sind keine Akademischen Mitarbeiter im Sinne des § 94 Abs. 2 Nr. 2 LPVG und unterfallen daher grundsätzlich den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsregelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes. Unzweifelhaft bestehen jedoch gewisse Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Personengruppen. Die Regelung in Nummer 9 gibt dem KIT deshalb die notwendige Flexibilität insbesondere bei Entscheidungen über Einstellungen, Umsetzungen, Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, bei Nebentätigkeiten, Änderungen der Arbeitszeiten und Abordnungen, indem anstelle des langwierigeren Stufenverfahrens ausschließlich das kürzere Schlichtungsverfahren vor Ort durchgeführt wird, ohne jedoch die wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Mitbestimmung oder Mitwirkung herauszunehmen.

Eine Kappung des Stufenverfahrens ist jedoch nicht in allen Fällen der Mitbestimmung und Mitwirkung sinnvoll. Von den in § 94 Abs. 2 LPVG genannten Vorschriften, die auf die Akademischen Mitarbeiter keine Anwendung finden, sind ohnehin nur die §§ 76, 77, 79 Abs. 3 Nr. 15, § 80 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 1 LPVG für die Arbeitnehmer des Großforschungsbereichs von Relevanz; die restlichen Vorschriften betreffen die Gruppe der Beamten, die im Großforschungsbereich nicht existiert. Für die in § 77 und in § 80 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c LPVG geregelte Kündigung bzw. Abmahnung besteht keine derartige Eilbedürftigkeit, da insbesondere über die Wirksamkeit einer Kündigung oft ohnehin erst nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung Klarheit besteht. Anlass, das Verfahren der

Mitwirkung auch insoweit abzukürzen, besteht daher nicht. Satz 2 der Nummer 9 sieht die Möglichkeit vor, durch Dienstvereinbarung von Verfahren und Fristen der §§ 69 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 abzuweichen. Damit soll eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ermöglicht werden, die bei der Einstellung von Wissenschaftlern häufig erforderlich ist, um einen besonders umworbenen Kandidaten rasch gewinnen zu können. Der Hinweis in Satz 1 der Nummer 9 auf die Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2 bedeutet, dass das Verfahren nach Nummer 9 auch in den in diesen Vorschriften genannten Fällen stattfindet.

Der Umstand, dass der Spruch der Schlichtungsstelle nach Absatz 8 nur empfehlenden Charakter hat, bedeutet keine Einschränkung der personalrechtlichen Mitbestimmung. Einen Letztentscheid der Einigungsstelle gibt es in den die Arbeitnehmer betreffenden personellen Angelegenheiten ebenfalls nicht. Soweit § 69 in Verbindung mit § 76 LPVG einen solchen Letztentscheid vorsieht, ist die Vorschrift nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 1995 verfassungskonform als bloß eingeschränkte Mitbestimmung im Sinne einer Empfehlung auszulegen.

Zu Nummer 3 – § 94 d LPVG

Nummer 4 ist eine redaktionelle Anpassung des Landespersonalvertretungsgesetzes. Der bisherige § 94 c LPVG beinhaltete besondere Vorschriften für die Führungsakademie Baden-Württemberg. Diese Regelungen bilden künftig – inhaltlich unverändert – den § 94 d.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 4 – § 10 und Anlage I

Für die hauptberuflichen Mitglieder des Vorstandes (Präsident, Vizepräsident) müssen besoldungsrechtliche Ämter in der Besoldungsgruppe W 3 der Landesbesoldungsordnung W geschaffen werden, da sich die bisherigen Ämter in den Besoldungsordnungen auf die Hochschulen beziehen. Es handelt sich um die besoldungsrechtliche Umsetzung der Vorgabe durch § 6 Abs. 4 KITG. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 2 – § 11 b Abs. 4

Bei Gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach dem Erstattungsmodell (sog. Berliner Modell) sind die Besoldungsausgaben bisher in vollem Umfang auf den Vergaberahmen anzurechnen. Dadurch werden solche Berufungen, die von hoher forschungspolitischer Bedeutung sind, erheblich erschwert. Zur Verbesserung dieser Situation sollen künftig die erstatteten Besoldungsausgaben nur noch bis zur Höhe des Besoldungsdurchschnitts bei der Berechnung des Vergaberahmens berücksichtigt werden. Damit sind diese Gemeinsamen Berufungen nach dem Erstattungsmodell für die Hochschulen künftig vergaberahmenneutral. Bei Personalkostenerstattungen nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes, die mit den Personalkostenerstattungen bei Gemeinsamen Berufungen vergleichbar sind, soll entsprechend verfahren werden. Absatz 2 findet bei Personalkostenerstattungen keine Anwendung.

Zu Nummer 3 – § 12 a

Durch die Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) werden die bisher getrennten Bereiche Universität Karlsruhe und FZK GmbH zusammengeführt. Dadurch haben die bisher gemeinsam berufenen Professoren der Universität

Karlsruhe (sowohl W- wie auch C-Professoren) nicht mehr die Möglichkeit, über Nebentätigkeit von der außeruniversitären Forschungseinrichtung für Leitungsaufgaben im dortigen Bereich eine Vergütung zu erhalten. Daher wurde mit § 12 a LBesG für diesen Personenkreis die Möglichkeit geschaffen, über eine nicht ruhegehaltfähige Zulage eine entsprechende Vergütung zu erhalten. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage ist, dass der Großforschungsbereich des KIT, der wie bisher von Bund und Land finanziert wird, diese Zulage erstattet. Die Zulage wird in Höhe der Erstattung sowie für die Dauer der Ausübung der Funktion im Großforschungsbereich gewährt. Eine betragsmäßige Beschränkung der Zulage gibt es nicht, da das künftig nicht mehr erforderliche Nebentätigkeitsmodell der Gemeinsamen Berufungen zwischen der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH durch § 15 Abs. 3 KIT-Gesetz abgelöst wird und es auch beim bisherigen Nebentätigkeitsmodell keine Beschränkung der Nebentätigkeitsvergütung gegeben hat (nach § 6 LNTVO sind Vergütungen für Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung ablieferungs frei). Die Zulage kann aufgrund der besonderen Konstellation der Zusammenführung der Universität und des Großforschungsteils auch den Professoren der Bundesbesoldungsordnung C gewährt werden; diese Zulage bleibt aus diesem Grund jedoch auch auf das KIT beschränkt; dies kommt auch in der Bezeichnung als „KIT-Funktionszulage“ zum Ausdruck.

Zu Artikel 6 – Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, Neubekanntmachungsermächtigung

In Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich wurden Sonderregelungen für die Zusammenarbeit der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH geschaffen. Diese betrafen in erster Linie die Möglichkeiten der wechselseitigen Verschränkung der Entscheidungsorgane, um die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit bereits vor der eigentlichen Zusammenführung entscheidend zu verbessern. Diese Regelungen werden nun durch das KITG und das KIT-ErrichtG ersetzt und können außer Kraft treten.

Zudem wurde in Absatz 3 des vorgenannten Artikels 16 die Möglichkeit vorgesehen, Wissenschaftlern der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH unter bestimmten Voraussetzungen die Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung „Professor“ zu verleihen. Auch diese Regelung kann aufgehoben werden, da § 14 Abs. 4 Satz 4 KITG eine vergleichbare Regelung enthält. In Satz 2 ist vorgesehen, dass bereits begonnene Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Professor“ noch bis zum 31. Juli 2010 abgeschlossen werden dürfen; bis dahin kann also, gestützt auf diese Rechtsgrundlage, noch die Bezeichnung „Professor“ an Wissenschaftler des Großforschungsbereichs verliehen werden. Für die Personen, denen die Bezeichnung „Professor“ aufgrund des Artikels 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vor Errichtung des KIT verliehen wurde, wird in Satz 4 eine Übergangsregelung geschaffen. Die Übergangsregelung ist erforderlich, weil nach der neuen Rechtslage nur noch leitenden Wissenschaftlern, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor/Professorin“ oder „Professor/Professorin und Forschungsdirektor/Forschungsdirektorin am KIT“ verliehen werden kann (vgl. Artikel 1 § 14 Abs. 4 Satz 4). Diese Verleihung ist, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nach Artikel 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich, zudem nicht an die Dauer der Lehrtätigkeit gebunden. In der Regel werden sich der von Artikel 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich und der von § 14 Abs. 4 Satz 4 KITG (Artikel 1) umfasste Personenkreis jedoch decken, sodass auch eine Verleihung nach § 14 Abs. 4 Satz 4 KITG in Betracht kommt.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieser Zeitpunkt darf nicht verwechselt werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung des KIT nach § 1 Satz 1 des KIT-ErrichtG (Artikel 2). In dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und der Errichtung des KIT sind die im KIT-ErrichtG vorgesehenen Akte und Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz) der Universität Karlsruhe, der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH), dem Personalrat der Universität Karlsruhe, dem Betriebsrat der FZK GmbH, dem Rektor und dem Prorektor der Universität Karlsruhe, der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), dem Studentenwerk Karlsruhe, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs und dem Verband baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen, der Beauftragten der Landesregierung für Chancengleichheit, dem Integrationsbeauftragten der Landesregierung, dem Beauftragten der Landesregierung für Bürokratieabbau, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD), dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR), sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

- Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg,
- Hochschullehrerbund e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,
- Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten Baden-Württemberg,
- Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,
- Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB),
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Baden-Württemberg,
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di),
- Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW),
- Baden-Württembergischer Handwerkstag,
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHKT),
- Landesverband der baden-württembergischen Industrie (LVI),
- Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 1. April 2009 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Universitäten, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen, der Fachhochschulen und dem Präsidenten der Dualen Hochschule, den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Ge-

meinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, dem Centrum für Hochschulentwicklung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie den beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Büro Stuttgart und dem Beauftragten der evangelischen Landeskirche zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich Frau Dr. Adelhelm, Frau Dr. Denecke und Herr Prof. Gils (Mitglieder des Aufsichtsrats der FZK GmbH), der Wissenschaftlich-Technische Rat des Forschungszentrums Karlsruhe gemeinsam mit den Gruppen des Senats der Universität Karlsruhe (WTR/Senat), Herr Prof. Kind vom Institut für Verfahrenstechnik der Universität Karlsruhe und der sogenannte „Unabhängige Studierendenausschuss der Universität Karlsruhe“ (UStA) zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universität Karlsruhe und Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Die Universität Karlsruhe und die FZK GmbH halten den Gesetzentwurf für den entscheidenden Meilenstein für die Fusion von Forschungszentrum und Universität; damit werde auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung des deutschen Wissenschaftssystems geleistet.

Die Universität Karlsruhe und die FZK GmbH begrüßen ausdrücklich die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Land zum KIT mit den dort angelegten nächsten Schritten zur Weiterentwicklung des KIT. Da sie in die Erarbeitung des Gesetzentwurfs eingebunden waren, verzichten sie auf eine Äußerung zu Detailregelungen. Sie bitten darum, folgende beiden Punkte im weiteren Vollzug des Gesetzes besonders im Blick zu behalten: Die Regelung des § 17 KITG zum Finanzwesen mit dem Zusammentreffen landesrechtlicher Regelungen mit den Regeln der HGF sowie die Regelung zur Mitbestimmung bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Großforschungsbereichs unter dem Gesichtspunkt des administrativen Aufwandes und eventuell verzögerter Stellenbesetzungen.

Hierzu wird bemerkt:

Die neuen Regelungen zur Zusammenarbeit der beiden Einrichtungen müssen zunächst in der Praxis erprobt und auch evaluiert werden. Weitere Verbesserungen, insbesondere eine weitere Vereinheitlichung der beiden Bereiche, werden in der zweiten Phase, die die volle Verselbständigung des KIT zum Ziel hat, umgesetzt werden.

2.2 Finanzministerium

Das Finanzministerium hat sich zu haushalts- und besoldungsrechtlichen Fragen geäußert.

2.3 Innenministerium

Das Innenministerium hat zu personalvertretungs- und beamtenrechtlichen Bestimmungen Stellung genommen.

2.4 Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)

Der LfD weist darauf hin, dass das KIT als Ganzes der Aufsicht des Landes im Sinne des § 2 Abs. 1 LSDG unterliegt, auch wenn das Wissenschaftsministerium die Rechtsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bund ausübt. Aus den – zutreffenden – Hinweisen des LfD ergab sich kein Änderungsbedarf.

2.5 Hauptpersonalrat (HPR)

Der HPR bedauert, dass durch die Gesetzgebung und die begleitenden haushaltsrechtlichen Maßnahmen der vergangenen Jahre bereits ein weitgehender Umbau der Universität/Hochschule von einem „Gemeinwesen“ und einer selbstverwalteten Körperschaft, die im öffentlichen Auftrag am Gemeinwohl orientierte Leistungen erbringt, zu einem „marktorientierten Unternehmen“ werde. Dies betreffe insbesondere die Arbeitsbedingungen der befristet Beschäftigten. Skeptisch sieht der HPR auch die im nächsten Schritt vorgesehene Übertragung der Arbeitgeberenschaft an das KIT. Eine damit einhergehende Übertragung der Tarifhoheit wird vom HPR vollständig abgelehnt. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich kritischen Haltung werden die zahlreichen Regelungen zur Absicherung der Beschäftigteninteressen, mit denen das Land insbesondere auch die Auswirkungen der Fusion auf die Beschäftigten abmildere, sehr begrüßt.

Der HPR fordert eine weitere Verbesserung der Mitbestimmung durch Übertragung der Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Hierzu wird bemerkt:

Mit der Fusion wechseln die Beschäftigten der FZK GmbH zwangsläufig vom Betriebsverfassungsgesetz in den Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsrechts. Trotzdem ist es gelungen, für die Beschäftigten der FZK GmbH im Wege von Sonderregelungen im Personalvertretungsrecht, die auf das KIT abgestimmt sind, gute Lösungen zu finden; diesbezüglich fanden Gespräche in enger Abstimmung mit den Betroffenen (Personalrat, Betriebsrat und HPR) statt. So sieht das KIT-Gesetz u. a. eine paritätische Beteiligung der Beschäftigten bei der Findung der Aufsichtsratsmitglieder vor; es ermöglicht ferner den Gaststatus eines Beschäftigtenvertreters im Aufsichtsrat. Überdies verfügen die Beschäftigten im KIT-Senat über garantierte Sitze.

2.6 Helmholtz-Gemeinschaft

Die Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) lobt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Durch das klare Bekenntnis dazu, dass der Großforschungsbereich des KIT auch künftig in die Verfahren der HGF eingebunden ist, werde sichergestellt, dass dieser Teil des KIT seine erfolgreiche Beteiligung an den an globalen forschungspolitischen Zielen orientierten Programmen der HGF weiterführen könne und somit das KIT als Ganzes in die strategisch orientierte Spitzenforschung der HGF eingebunden werde.

Die HGF dringt auf eine rasche Umsetzung der zweiten Stufe des KIT und Schaffung weiterer Freiräume und gesetzlicher Spielräume. Auch die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sollten harmonisiert werden.

Hierzu wird bemerkt:

Die Wünsche der HGF werden in der zweiten Phase des KIT-Projektes berücksichtigt. Die zweite Phase zur vollen Verselbständigung des KIT ist in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land geregelt. An der Umsetzung der zweiten Phase des KIT, die innerhalb von 18 Monaten nach Errichtung des KIT

erfolgen soll, wird bereits von Wissenschaftsministerium und BMBF parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren gearbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch weitere Vereinheitlichungen angestrebt. Zunächst sollte versucht werden, mit den bereits jetzt bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die Einheit des KIT voranzubringen. Weitere Spielräume können gegebenenfalls im Laufe der Zeit geschaffen werden.

2.7 Hochschulverbände

Der Wissenschaftsrat (WR) begrüßt, dass das KIT mit dem Zusammenführungsgesetz eine organisatorische und rechtliche Grundlage erhält. Die Fusion einer Universität mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer einheitlichen Rechtsperson stelle eine ambitionierte wissenschaftspolitische Neuerung in Deutschland dar. Besondere Verantwortung komme dabei den gemeinsamen Steuerungsgremien zu, die erforderlich seien, um an dieser Stelle die häufig beklagte institutionelle Trennung im deutschen Wissenschaftssystem zu überwinden. Die Fusion der beiden Einrichtungen könne einen exemplarischen Beitrag zur Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems leisten und richtungsweisend für vergleichbare Vorhaben werden.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) begrüßt ausdrücklich das Konzept, dass beide Bereiche (Universitäts- und Großforschungsteil) von gemeinsamen zentralen Organen – Vorstand, Aufsichtsrat und KIT-Senat – gesteuert werden sollen. Die Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sei sinnvoll, notwendig und – auch im Sinne von strategischen Allianzen – zu intensivieren. Die intensivste Form einer solchen Allianz sei die Fusion einer Universität und einer solchen Forschungseinrichtung unter Anerkennung der Wesensmerkmale der Universität. Da eine solche Fusion – insbesondere unter den geltenden verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – schwierig und nicht in einem Schritt zu erreichen ist, ist die HRK der Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf als Zwischenstufe und als nächster Schritt auf diesem Weg Unterstützung verdiene. Es sei zu begrüßen, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfs eingeräumt werde, dass der KIT-Prozess auf Weiterentwicklung angelegt sei und die Handlungsspielräume in wissenschaftlicher, finanztechnischer und personalrechtlicher Hinsicht vergrößert werden sollen sowie das KIT Arbeitgeber seines Personals und Träger seines Vermögens werden soll. Das Projekt erhalte damit sicherlich Vorbildcharakter für andere. Die starke Stellung von Land, Bund und Aufsichtsrat wird von der HRK unter dem Aspekt der „Autonomie“ kritisch gesehen. Unterstützt werden ausdrücklich die Vorschriften über die Organisation der KIT-Forschung und das Personal (bereichsübergreifende Verschränkungen).

Hierzu wird bemerkt:

Die von der HRK angesprochenen Punkte wurden im Zuge der Erstellung des Gesetzentwurfs sowohl verfassungsrechtlich als auch wissenschaftspolitisch sorgfältig abgewogen. Die gefundene Lösung trägt den wechselseitigen Belangen von Bund, Land, Wissenschaft und dem Gedanken der Autonomie in ausgewogener Weise Rechnung. Der HRK ist zuzustimmen, dass das KIT-Projekt auf Weiterentwicklung angelegt ist. Dem trägt die vereinbarte zweite Phase Rechnung, siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt III. 2. 6 (HGF).

2.8 Gewerkschaften

Ver.di/DGB nehmen im Wesentlichen beschäftigungspolitisch Stellung. Die Fusion bringe für die Beschäftigungsbedingungen keinen Mehrwert. Wesentliche Mitbestimmungsrechte gingen verloren. Durch eine Stärkung des Vorstands und des überwiegend extern besetzten Aufsichtsrats bei nahezu vollständigem Ausschluss der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in wichtigen KIT-Gremien würden

bewährte demokratische Selbstverwaltungsstrukturen beider Einrichtungen abgebaut und Unternehmensstrukturen etabliert. Wenn aber Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen wie Unternehmen geführt werden sollen, müsste konsequenterweise für sie auch die Unternehmensmitbestimmung gelten. Das Gegenteil sei der Fall. Dem Aufsichtsrat werde – anders als bislang im Forschungszentrum – kein Mitglied der Arbeitnehmervertretung mehr angehören. Findungskommissionen würden so zusammengesetzt, dass zwar externe Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, nicht aber aus der Arbeitnehmerschaft gewählt würden. Ver.di/DGB kritisieren, dass das Personalvertretungsrecht nicht so angepasst worden sei, dass die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats des Forschungszentrums wirklich gewahrt würden. Zudem fordern sie eine einheitliche, für das gesamte KIT geltende Zivilklausel.

Der Beamtenbund Tarifunion (BBW) hat keine grundsätzlichen Einwendungen und begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit diesen Regelungen eine erst- und einmalige Fusion einer Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Universität einzuführen. Der BBW fordert nach einer kurzen Übergangszeit einen einheitlichen Tarif sowie eine Straffung der Zentralorgane unter Beibehaltung der Mitwirkungsrechte der einzelnen Mitgliedergruppen.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Erstreckung der Zivilklausel zum friedlichen Einsatz des Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf das gesamte KIT wird nicht für erforderlich angesehen. Die Forderungen des BBW werden im Rahmen der zweiten Phase geprüft. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt III. 2.6 (HPR) verwiesen.

2.9 Wirtschaftsverbände

Der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI) begrüßt die Gründung des KIT als Bindeglied zwischen Großforschung und Universitätsforschung. Die definierte Zielsetzung der Optimierung der Großforschungsvorhaben, von der Grundlagenforschung bis hin zum Transfer der Forschungsergebnisse in die Wirtschaft, sei ein wichtiger Schritt, um die globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Technologiestandort Deutschland abzusichern. Bedauert wird, dass die Mitbestimmung der Wirtschaft geschmälert worden sei, da der gesetzgeberische Wille des neuen Landeshochschulgesetzes, z. B. im Aufsichtsrat nicht entsprechend übertragen worden sei, d. h. dass externe Mitglieder in ihrer Zahl die Zahl der internen Mitglieder jeweils um mindestens eins übersteigen müssen und den Vorsitz ein externes Mitglied führt.

Der IHKT begrüßt die geplante Zusammenführung. Das Aufbrechen und Überwinden des Nebeneinander von Universität und außeruniversitärer Großforschungseinrichtung sei ein geeignetes Vorgehen, um eine auch international herausragende Institution für Forschung und Lehre in Baden-Württemberg zu installieren. Die Möglichkeit der frühzeitigen Integration von Erkenntnissen der Großforschung in die akademische Lehre erhöhe die Attraktivität Baden-Württembergs als Studienort. Kritisiert wird, dass der Gesetzentwurf von den drei „Grundpfeilern“ des KIT lediglich die Bereiche Forschung und Lehre in ausgeprägtem Maße berücksichtige. Die sowohl als Ziel als auch als Aufgabe definierte Innovation sei nur ansatzweise beschrieben. Es wird u. a. ein Innovationsbeirat von Unternehmensvertretern vorgeschlagen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Annahme, die Mitbestimmung der Wirtschaft sei im KIT-Gesetz gegenüber dem LHG geschmälert worden, ist unzutreffend. Das LHG enthält keine Regelungen zur Beteiligung der Wirtschaft. Die Mitgliedschaft im KIT-Aufsichtsrat ist grundsätzlich in gleicher Weise möglich wie bisher im Aufsichtsrat der Universität.

Die Innovation ist ein wichtiger Faktor, der im KIT verankert ist. So wurde ein Vorstandsmitglied für den Bereich „Forschung und Innovation“ eingeführt. Der Bereich Innovation ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen (vgl. § 1 Abs. 4 KIT-Gesetz). Die Schaffung weiterer Einrichtungen soll vor dem Hintergrund des De-regulierungsansatzes der Landesregierung gesetzlich nicht vorgeschrieben werden. Das KIT kann seine Freiräume nutzen und diesen Bereich weiter konkretisieren.

2.10 Unabhängiger Studierendenausschuss (UStA)

Der sogenannte „Unabhängiger Studierendenausschuss der Universität Karlsruhe (UStA)“ begrüßt die Vernetzung von Forschenden und Studierenden. Er bedauert aber, dass immer noch eine Trennung zwischen Universität und Großforschungsbereich erfolge. Kritisiert wird, dass der angestrebte Umbau insbesondere in der Lehre nicht den Anforderungen an eine moderne Institution, die zukünftig die Elite der Studierenden und Forschenden anziehen soll, genüge.

Der UStA fordert eine Stärkung des Senats und weitergehende studentische Mitbestimmung in Aufsichtsrat und Senat sowie die Schaffung eines Vorstandsmitglieds ausschließlich für den Bereich Lehre. Zudem soll die Zivilklausel auf das gesamte KIT erweitert werden. Der UStA fordert überdies die Einführung der verfassten Studierendenschaft.

Hierzu wird bemerkt:

Die studentische Mitbestimmung wurde der in den anderen Hochschulen nachgebildet. Es wird kein Bedürfnis für eine unterschiedliche Behandlung gesehen. Der Bereich „Lehre“ ist eine zentrale Angelegenheit des Vorstandsmitglieds „für Lehre und akademische Angelegenheiten (Universitätsbereich, ohne Forschung)“. Die verfasste Studierendenschaft wird als unzeitgemäß abgelehnt.

2.11 Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie

Zu § 1

Ver.di/DGB und der UStA fordern eine einheitliche, für das ganze KIT geltende Zivilklausel.

Der Vorschlag wurde nicht übernommen. Eine Beschränkung des Universitätsteils bei der Beteiligung an verfassungsrechtlich zulässiger Forschung ist nicht beabsichtigt.

Zu § 3

Zu Absatz 1 Satz 1

Der LfD geht davon aus, dass das KIT eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 LDSG ist, für deren Beratung und Kontrolle seine Dienststelle zuständig ist. Er regt eine Klarstellung an, soweit Abweichungen von den von ihm angesprochenen Aspekten vorgesehen seien.

Eine Klarstellung ist nicht veranlasst. Die Ansicht des Landesbeauftragten für Datenschutz ist zutreffend.

Zu Absatz 7

Ver.di/DGB lehnen den Verweis auf die entsprechende Geltung des § 9 LHG ab und fordern, den Mitgliedstatus auf die unterhältig Beschäftigten auszudehnen. Der HPR fordert dies zudem für alle Hochschulen.

Die Forderungen wurden abgelehnt. Außerdem können die Rechte der Angehörigen der Hochschule nach § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Satz 3 LHG in der Grundordnung geregelt werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1 Satz 2

Der UStA schlägt vor, die in Nr. 4 und 5 genannten Bereiche (Wirtschaft, Finanzen und Personal) und die in Nr. 3 und 6 (Forschung, Innovation und Energieforschung) zusammenzulegen und hierfür jeweils nur ein Vorstandsmitglied vorzusehen. Dafür soll in Nr. 2 ein hauptamtliches Vorstandsmitglied nur für die Lehre geschaffen werden.

WTR/Senat bitten um Klarstellung, wie sich die Bereiche „Forschung“ (Nr. 3) und „Energieforschung“ (Nr. 6) unterscheiden. Zudem solle ein Vorstandsmitglied für die strategische Entwicklung der Infrastruktur zuständig sein.

Hierzu wird bemerkt:

Der Bereich „Lehre“ ist eine zentrale Angelegenheit des Vorstandsmitglieds „für Lehre und akademische Angelegenheiten (Universitätsbereich, ohne Forschung)“. Damit ist dieser Bereich ausreichend und angemessen vertreten. Die Abgrenzung zwischen den Vorstandsbereichen Forschung und Innovation wurden durch eine Neuformulierung verdeutlicht. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat mit Zustimmung des Landes im Einvernehmen mit dem Bund abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder und des Zuschnitts der Geschäftsbereiche treffen. Die genaue Abgrenzung der Bereiche kann im Übrigen in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu Absatz 1 Satz 4

Der UStA regt an, ein nebenamtliches studentisches Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Senats einzuführen.

Hierzu wird bemerkt:

Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände festzulegen. Im Übrigen gilt nach § 6 Abs. 8 die Regelung des

§ 18 LHG entsprechend. Eine Wahl eines studentischen Mitglieds ist damit, wie an den anderen baden-württembergischen Hochschulen, ausgeschlossen.

Zu Absatz 4 Sätze 2 und 4

Ver.di/DGB fordern, § 5 Abs. 4 Nr. 6 (Aufteilung Personal- und Sachkostenbudgets im Rahmen der zugewiesenen Mittel) in die Einvernehmensregelung mit dem KIT-Senat aufzunehmen.

Frau Dr. Adelhelm, Frau Dr. Denecker und Herr Prof. Gils sind der Auffassung, dass der KIT-Senat auch angemessen an der Verteilung der finanziellen Mittel beteiligt sein soll. Daher solle in Satz 4 ergänzt werden, dass der Vorstand im Benehmen mit dem KIT-Senat auch die Personal- und Sach-Budgets der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen aufeinander abstimmt.

Diese Forderungen wurden nicht aufgegriffen. Die Aufteilung der Personal- und Sachmittel ist, wie an den anderen baden-württembergischen Hochschulen, alleinige Aufgabe des Vorstands.

Zu Absatz 6

Ver.di/DGB begrüßen die Regelung eines Gemeinsamen Ausschusses, fordern allerdings weitere Ergänzungen in Satz 5 (noch detailliertere Aufzählung der Aufgaben) und Satz 7 (Festlegung des Sitzungsturnus im Gesetz). Der BBW regt an, den Gemeinsamen Ausschuss zwingend vorzuschreiben und seine Bildung nicht vom Verlangen einer Seite abhängig zu machen.

Der UStA fordert die Einrichtung eines Ausschusses aus Vorstand und Vertretern der Studierendenschaft, der einem regelmäßigen Austausch in Angelegenheiten dient, welche die Studierenden betreffen.

Hierzu wird bemerkt:

Die vorgesehenen Regelungen sind zur angemessenen Einbindung der Beschäftigten ausreichend. Das Verlangen einer Seite soll ausreichen, um unnötige Gremienbildung zu vermeiden. Der Vorschlag des UStA wurde abgelehnt; die Befugnisse des AstA sind für diesen Zweck ausreichend.

Zu § 7 Abs. 1

Zu Satz 3

Der BBW schlägt vor zu prüfen, ob in der Findungskommission durch die Freigabe der Abstimmung nicht den Minderheiten ein größerer Einfluss auf die Zusammensetzung der Vorschlagsliste gegeben werden sollte.

Der UStA fordert, dass die Studierenden in der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten sein müssen.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Änderung der ausgewogenen gesetzlichen Regelung würde das in der Norm angelegte Gleichgewicht stören. Die Studierenden können als Mitglieder des KIT-Senats in die Findungskommission gewählt werden. Weitere Vorgaben soll das Gesetz nicht machen.

Zu Satz 5

Frau Dr. Adelhelm, Frau Dr. Denecker und Herr Prof. Gils sind der Auffassung, dass neben den direkt benannten Vertretern des Bundes ebenfalls „2 Vertreter des KIT“ direkt benannt werden sollten, wobei Universitätsteil und Großforschungsteil mit jeweils einer Person vertreten sein sollen. Die Findungskommission würde dann nur noch 6 weitere Mitglieder vorschlagen, wobei mindestens 5 der Vorgeschlagenen nicht Mitglieder des KIT sein dürften. Die Regelungen beim Disens in der Findungskommission müssten dann entsprechend angepasst werden.

WTR/Senat fordern eine gesetzliche Regelung, dass 2 gewählte Mitglieder des KIT-Senats (je eines vom Universitäts- und eines vom Großforschungsbereich) als Gast mit Anhörungsrecht im Aufsichtsrat vertreten sind.

Ver.di/DGB fordern gewählte Vertreter der Arbeitnehmer und der Studierenden im Aufsichtsrat und ein Gastmandat für den Vorsitzenden des KIT-Personalrats.

Der UStA fordert eine Beteiligung der Studierenden im Aufsichtsrat auf Vorschlag des Senats.

Der LVI bedauert, dass der Einfluss der Wirtschaft gegenüber den Regelungen im LHG gemindert worden sei. So sei es nach der jetzigen Regelung eher möglich, dass überhaupt kein externer Vertreter aus dem Industrie- und Wirtschaftsbereich sich in der Findungskommission befindet.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorschlag zur direkten Benennung weiterer Mitglieder wurde nicht aufgegriffen. Es sollen im Aufsichtsrat, abgesehen von den Vertretern des Bundes und des Landes, keine gesetzten Mitgliedschaften durch das Gesetz vorgegeben werden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat nach § 7 Abs. 1 Satz 11 Nicht-Mitgliedern Gaststatus gewähren.

Die Befürchtungen des LVI werden nicht geteilt. Der aus 10 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 externen Mitgliedern.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3

Der UStA fordert eine Verlagerung der Entscheidungsmacht vom Aufsichtsrat zurück an den Senat. So soll beispielsweise in Satz 3 Nr. 3 und Nr. 4 eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Senat möglich sein (Struktur- und Entwicklungsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplan).

Die Forderung wurde abgelehnt. Die Zuständigkeiten entsprechen denen an den anderen baden-württembergischen Hochschulen. Eine abweichende Regelung für KIT ist nicht angezeigt.

Zu § 9

WTR/Senat, Frau Dr. Adelhelm, Frau Dr. Denecker und Herr Prof. Gils, ver.di/DGB und UStA sind der Auffassung, dass der Vorstand nicht Mitglied im Senat sein soll. Frau Dr. Adelhelm, Frau Dr. Denecker und Herr Prof. Gils schlagen zudem einen Geschäftsführenden Ausschuss des Senats nach dem Modell des Übergangs-Senats (Doppelspitze) vor.

Herr Prof. Kind vom Institut für Thermische Verfahrenstechnik ist der Auffassung, dass im KIT-Senat, wie im Gründungssenat, alle Dekane der 11 Fakultäten vertreten sein sollten.

Ver.di/DGB fordern für den Großforschungsbereich, die „sonstigen Beschäftigten“ im Großforschungsbereich in der gleichen Anzahl wie im Universitätsbe-

reich zu berücksichtigen, dem Personalrat ein Gastmandat einzuräumen und im Gesetz eine Mindestzahl von vier Studierenden festzulegen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Vorschläge zur Nicht-Mitgliedschaft des Vorstandes wurden abgelehnt. Die Struktur des KIT-Senats wurde weitgehend derjenigen der anderen Hochschulen des Landes nachgebildet, die sich bewährt hat. Auch in den anderen Hochschulen sind die Vorstandsmitglieder Amtsmitglieder des Senats.

§ 9 Sätze 3 ff. ermöglicht, dass alle Dekane im KIT-Senat vertreten sein können; er überlässt die Zusammensetzung des KIT-Senats der Gemeinsamen Satzung.

Der Forderung, die sonstigen Beschäftigten im Großforschungsbereich in gleicher Anzahl wie im Universitätsbereich zu berücksichtigen, wurde insoweit entsprochen, als auch für den Großforschungsteil verpflichtend die Mitgliedschaft nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter vorgesehen wird.

Dem Personalrat wurde kein Gastmandat eingeräumt, da alle Personalgruppen, also auch solche, die der Personalrat vertritt, vertreten sind. Die Forderung nach einer Mindestzahl von vier Studierenden wurde aus Gründen der Deregulierung nicht aufgegriffen.

Zu § 10

Zu Absatz 1 Satz 1

WTR/Senat fordern eine Klarstellung, dass der KIT-Senat das satzungsgebende Organ des KIT ist und zwar für alle Satzungen.

Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzestext. Im Übrigen erfolgte eine Klarstellung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5).

Zu Absatz 3 Satz 2

WTR/Senat bitten um folgende Ergänzung: „... sowie über Wirtschafts- und Finanzpläne, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme, soweit wissenschaftliche oder technische Angelegenheiten des Großforschungsbereichs berührt sind.“

Diese Anregung wurde nicht übernommen. Entscheidungen über Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten obliegen nach der neuen Struktur in erster Linie dem Vorstand und dem Aufsichtsrat.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2

WTR/Senat schlagen vor, bei den Organisationsregeln des Vorstands in einer Organisationsordnung statt „Benehmen“ „Einvernehmen“ mit dem KIT-Senat vorzusehen.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Im Rahmen des Benehmens kann der KIT-Senat seine Belange einbringen.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die HRK unterstützt die Vorschriften über die Organisation der KIT-Forschung und das Personal. Es mache Sinn, die Forschung im KIT bereichsübergreifend

(Universität/Großforschung) zu verschränken und das wissenschaftliche Personal an dieser Organisationsform obligatorisch zu beteiligen. Es werde davon ausgegangen, dass mit dieser organisatorischen Zuordnung eine inhaltliche, die Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigende Festlegung nicht verbunden sei, da die inhaltliche Tätigkeit über die (vor Rufannahme) definierte Funktionsbeschreibung erfolge. Im Übrigen überlasse das Gesetz die Regelung von Einzelheiten begrüßenswerter Weise den KIT-Organen.

WTR/Senat fordern eine Streichung der Regelung, dass durch Satzung vorgesehen werden kann, dass Angehörige des wissenschaftlichen Personals des KIT hinsichtlich der Forschung einer Einheit nach Satz 2 (bereichsübergreifende Kompetenzbereiche, Kompetenzfelder, KIT-Zentren, KIT-Schwerpunkte) zugeordnet werden. Eine Zuordnung insbesondere der Universitätsprofessoren würde in die Freiheit von Forschung und Lehre eingreifen.

Diese Forderung wurde abgelehnt. Die Zuordnung des Personals des KIT zu einem solchen Bereich ist ein zentraler Aspekt des KIT-Konzepts. Ein Eingriff in die Freiheit der Forschung ist damit so wenig verbunden wie mit der Zuordnung zu einer Fakultät. Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmung in Artikel 2 § 4 Abs. 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Der UStA fordert, dass die genannten Abweichungen von den LHG-Regelungen nur auf Vorschlag des Senats möglich sein sollen. Solch weitreichende Eingriffe in die bewährten Strukturen der Universität dürften nur im Einvernehmen mit allen beteiligten Gruppen möglich sein.

Diese Forderung wurde nicht aufgegriffen. Die Änderungen der Strukturen können nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erfolgen, sodass weitere Gremien nicht beteiligt werden müssen.

Zu § 13 Abs. 1

Ver.di/DGB und HPR fordern, für den Großforschungsteil eine dem § 41 Abs. 3 Satz 1 LHG nachgebildete Regelung zu ergänzen, damit sichergestellt sei, dass auch die Drittmittelbeschäftigten als Arbeitnehmer des Landes beschäftigt werden.

Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetz.

Zu § 14

Zu Absatz 3

WTR/Senat sind der Auffassung, dass unklar sei, ob ein Institutsleiter des Großforschungsbereichs automatisch dem Großforschungsbereich zuzuordnen sei. Der betroffene Personenkreis der leitenden Wissenschaftler sei unklar.

Diese Einschätzung kann nicht nachvollzogen werden. Die Fragen beantworten sich aus dem Gesetz.

Zu Absatz 4

WTR/Senat sind der Auffassung, dass die Rechte der Leitenden Wissenschaftler des Großforschungsbereichs bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe nach § 15 Abs. 1 die Mitgliedschaft in mindestens einer Fakultät unabdingbar mache. Dies gehe aus dem Gesetzestext nicht hervor. Zudem stelle sich die Frage, weshalb der

Titel „Professor und Forschungsdirektor“ am KIT benötigt werden, da sich die Institutsleiter am Forschungszentrum schon bisher Direktor nennen könnten.

Hierzu wird bemerkt:

In § 14 Abs. 4 Satz 7 ist geregelt, dass die Fakultäten leitende Wissenschaftler durch Kooptation zu Mitgliedern bestellen können. Die Beantwortung der Frage zur Bezeichnung „Professor und Forschungsdirektor am KIT“ ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (Abschnitt B zu § 14, 2. Absatz).

Zu § 15 Abs. 1

WR und HRK begrüßen, dass die leitenden Wissenschaftler des Großforschungsbereichs dieselben Rechte in der Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erhalten wie die Professoren des Universitätsbereichs und dass die freiwillige Lehrtätigkeit, die durch Mitglieder des Großforschungsbereichs übernommen werde, nicht auf die Kapazität angerechnet werden soll. Dies führe zu einer Verbesserung des Lehrangebots und der Betreuungsverhältnisse im KIT.

WTR/Senat schlagen eine Beschränkung des Rechts zur professoralen Lehre auf leitende Wissenschaftler vor, die Mitglieder einer Fakultät des Universitätsbereichs des KIT sind.

Herr Prof. Kind vom Institut für Thermische Verfahrenstechnik ist der Auffassung, dass Fakultäten in die Bestellung von Leitenden Wissenschaftlern zu Professoren eingebunden werden müssen, da sie in der professoralen Lehre eingebunden sein sollen. Deshalb sollte zur Vermeidung von Missverständnissen auf § 48 LHG (Berufung von Professoren) verwiesen werden.

Hierzu wird bemerkt:

In § 14 Abs. 4 Satz 7 ist geregelt, dass die Fakultäten leitende Wissenschaftler durch Kooptation zu Mitgliedern bestellen können. Auf § 48 LHG wird in § 14 Abs. 4 Satz 2 verwiesen.

Zu § 16

Ver.di/DGB finden die vorgesehene Regelung zur Chancengleichheit unbefriedigend. Wegen der gesetzlichen Regelungen ließen sich vernünftige Neuregelungen erst in der zweiten Phase des KIT treffen. Sie fordern deshalb, die vorgesehene Übergangsregelung für die Dauer der ersten Phase des KIT festzuschreiben.

Die Regelung soll nur für die erste Phase gelten. Für die zweite Phase sind Weiterentwicklungen vorgesehen.

Zu § 20 Abs. 2

Der UStA fordert die Aufnahme und somit Anwendbarkeit des § 73 LHG (Studienkolleg) im Hinblick auf die Integration ausländischer Studierender.

Der Vorschlag wurde aufgegriffen.

3.2 Zu Artikel 2 – Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

Zu § 3 Abs. 3

Ver.di/DGB fordern, dass auch beim Gründungssenat für den Großforschungsbereich die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter im Großforschungsbereich in der gleichen Anzahl wie im Universitätsbereich vertreten sein sollen.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen.

Zu § 4 Abs. 2

WTR/Senat regen eine Regelung an, wonach auch die Beurlaubung von Professoren anderer Universitäten an das Forschungszentrum nach Errichtung des KIT weiter gilt.

Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, weil die Beurlaubung auch ohne gesetzliche Regelung weiter gilt.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Ver.di/DGB regen an, die Amtszeit des Übergangspersonalrats zu verlängern, damit dieser die Neuwahlen vorbereiten kann, oder bereits vor der eigentlichen KIT-Gründung mit Inkrafttreten des KIT-Zusammenführungsgesetzes ein personalvertretungsrechtliches Übergangsgremium zu bilden, dessen Hauptaufgabe in der Vorbereitung der Wahlen besteht.

Der Vorschlag wird aufgegriffen, sofern er praktisch relevant werden sollte.

Zu Absatz 6

Ver.di/DGB schlagen eine Verlängerung der Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) bis spätestens Ende Dezember 2010 vor, weil sich die JAV der Universität aufgelöst hat und 2009 noch neu gewählt werden muss.

Der Vorschlag wurde nicht übernommen, da im Frühjahr 2010 einheitliche Wahlen stattfinden sollen.

Zu Absatz 7

Ver.di/DGB regen an, die Übergangsregelung für die Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragten für Chancengleichheit zeitlich an die KIT-Phasen anzubinden und das Ende der Übergangszeit auf das Ende der Phase 1 der Fusion (Land ist Arbeitgeber) festzulegen.

Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Wenn an den Beginn der zweiten Phase angeknüpft werden würde, wäre die Amtszeit für manche zu lang und es müssten dann differenzierte Regelungen getroffen werden. Eine einheitliche Regelung ist sinnvoll.

3.3 Zu Artikel 4 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu § 94 Abs. 2

Universität/Forschungszentrum und HGF befürchten, dass sich die Gesetzeslage zur Mitbestimmung des Personalrates bei personellen Einzelmaßnahmen für Wissenschaftler zugunsten der Eingriffsmöglichkeiten des Personalrats erweitere; sie äußern Bedenken, dass das KIT dadurch an Wettbewerbsfähigkeit verlieren könnte. Die HGF gibt zu erwägen, ob nicht an der bisherigen Rechtslage (Wissenschaftler als Tendenzträger bzw. als akademische Mitarbeiter) festgehalten werden könne, damit die Wissenschaftler selbst die Möglichkeit behalten, die besten Köpfe für wissenschaftliche Aufgaben auszuwählen.

Ver.di/DGB und HPR sehen die Beteiligungsrechte des Personalrats stark eingeschränkt. Sie fordern für die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Großforschungsbereich die uneingeschränkte Geltung der für abhängig Beschäftigte geltenden personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung, wie sie derzeit im Forschungszentrum Praxis ist. Auf diese Personengruppe dürfe weder § 94 Abs. 2 noch § 81 LPVG angewendet werden.

Hierzu wird bemerkt:

Der Anregung der HGF wurde nicht gefolgt. Eine Erweiterung der Mitbestimmung im gesetzestechnischen Sinne liegt nicht vor. Ohne die gesetzliche Regelung würden die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs vielmehr der vollen gesetzlichen Mitbestimmung des LPVG mit Stufenverfahren und Einigungsstelle unterfallen. Im Übrigen war der Betriebsrat der FZK GmbH aufgrund einer Regelungsabsprache auch bisher bereits an Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter beteiligt. Da sich die Mitbestimmung für die im Großforschungsbereich beschäftigten Mitarbeiter nach dem LPVG in vielen Punkten gegenüber dem BetrVG verändert, ist es unter dem Gesichtspunkt eines fairen Interessenausgleichs zudem nicht angebracht, die wissenschaftlichen Mitarbeiter von der Mitbestimmung über das vorgesehene Maß hinaus von der Mitbestimmung auszuschließen.

Die Forderung der Gewerkschaften, dass § 94 Abs. 2 auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht angewendet werden dürfe, ist im Anhörungsentwurf durch die einschränkende Definition des § 94 Abs. 2 Satz 2 bereits verwirklicht. Dass auch § 81 LPVG keine Anwendung findet, wird noch klarstellend in den Gesetzestext mit aufgenommen.

Zu § 94 c

Ver.di/DGB und HPR sind der Auffassung, dass zur Wahrung der nach dem BetrVG bestehenden Mitbestimmungsrechte die Einführung eines Letztentscheids der Einigungsstelle in allen Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen, die Einführung des Initiativrechts und die Dienstvereinbarungsfähigkeit für alle der Mitbestimmung unterliegenden Tatbestände mit der Möglichkeit der Letztentscheidung durch die Einigungsstelle erforderlich wären. Diese Regelungen seien auch verfassungsrechtlich zulässig und nötig, da das KIT in weiten Teilen Aufgaben erfüllen werde, die keine Amtsaufträge seien.

Der HPR ist zudem der Auffassung, dass die Tatsache, dass bezüglich eines Wechsels des Dienstortes die bisherige Mitbestimmung des Betriebsrats verloren gehe, dadurch kompensiert werden müsse, dass im Falle von Beschwerden von einigem Gewicht eine Schlichtungsentscheidung vorgesehen werde.

Hierzu wird bemerkt:

Die Wünsche der Gewerkschaften und des HPR nach einer letztentscheidenden Einigungsstelle, der Einführung eines allgemeinen Initiativrechts und der Dienstvereinbarungsfähigkeit für alle der Mitbestimmung unterliegenden Tatbestände wurden aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG schließt das Erfordernis einer hinreichenden demokratischen Legitimation weitergehende Mitbestimmungsregelungen aus. Auch die Forderung des HPR nach einer Schlichtungsentscheidung wurde abgelehnt, da es nicht möglich ist, den Begriff „Beschwerden von einigem Gewicht“ so exakt zu definieren, dass er für die Praxis brauchbar wäre.

Zu Nummer 1

Ver.di/DGB schlagen vor, anstelle einer Arbeitsgemeinschaft nach § 94 b LPVG einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden, dem die Aufgaben eines Gesamtpersonalrats im Rahmen des § 85 Abs. 8 und 9 LPVG übertragen werden könnten.

Der BBW regt eine gesetzssystematische Klarstellung an, dass sich die Sätze 2 und 3 sowohl auf Nr. 1 a) als auch auf Nr. 1 b) beziehen.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Vorschlag von ver.di/DGB wurde nicht gefolgt. Die Möglichkeit, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, ist zur Abstimmung der beiden Personalräte ausreichend.

Die Anregung des BBW wurde nicht aufgegriffen. Dass sich die Sätze 2 und 3 sowohl auf lit. a als auch auf lit. b beziehen, folgt sowohl aus der ausgerückten Stellung als auch aus der Verwendung des Worts „Dienststellen“ im Satz 3 im Plural.

Zu Nummer 6

Ver.di/DGB fordern für die KIT-Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) eine Freistellung, da die JAV für mehr als 500 Auszubildende und Jugendliche zuständig sei und sich dadurch eine Vielzahl von Aufgaben ergebe, die eine volle Freistellung erfordere.

Die geforderte Freistellungsmöglichkeit ist bereits jetzt gesetzlich in §§ 62 Satz 1, 47 Abs. 3 Satz 1 LPVG, deren Geltung durch den Gesetzentwurf nicht berührt wird, vorgesehen.

Zu Nummer 8

Ver.di/DGB anerkennen die Bemühung, einen Interessenausgleich herbeizuführen; sie fordern aber den Verweis auf § 69 Abs. 3 und 72 Abs. 2 Satz 2 in Nr. 8 a Satz 1 zu streichen, weil ein Schlichtungsverfahren auch in dringenden Fällen sinnvoll sei und durch eine effiziente Vermittlung das aufwändige Stufenverfahren abgekürzt werden könne; für Regelungen, die keinen Aufschub duldeten, reiche das Instrument der vorläufigen Regelungen (§ 69 Abs. 5 LPVG) aus.

Der Forderung wurde nicht entsprochen. Ob ein zusätzliches Schlichtungsverfahren das Stufenverfahren abkürzt, hängt von dem nicht prognostizierbaren Ausgang des Schlichtungsverfahrens ab. Die vorläufige Regelung nach § 69 Abs. 5 LPVG stellt keine ausreichende Kompensation dar, weil sich derartige Maßnahmen auf das zeitlich unbedingt Notwendige beschränken müssen und keine tatsächlich oder rechtlich endgültige Regelung darstellen dürfen, sodass beispielsweise die Einstellung oder Versetzung eines Beschäftigten, die Ernennung eines

Beamten oder die Anordnung von Überstunden nicht Gegenstand einer vorläufigen Regelung sein können.

Zu Nummer 9

Der HPR begrüßt, dass keine Abkürzung des Beteiligungsverfahrens für die Fälle der Abmahnung und Kündigung von wissenschaftlichen Mitarbeitern vorgesehen ist.

Ver.di/DGB fordern eine Klarstellung im Gesetzestext, dass § 94 Abs. 2 LPVG auf wissenschaftliche Mitarbeiter des Großforschungsbereichs im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des KIT-Gesetzes keine Anwendung findet.

Hierzu wird bemerkt:

Die geforderte Klarstellung ist nicht notwendig. Die einschränkende Definition in § 94 Abs. 2 Satz 2 stellt bereits klar, dass nur bestimmte, im Einzelnen definierte Wissenschaftliche Mitarbeiter den Akademischen Mitarbeitern in punkto Mitbestimmung gleichgestellt werden.